

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2023

Ausgegeben zu Münster am 27. Februar 2023

Nr. 12

---

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für den Studiengang <b>Rechtswissenschaft</b> mit dem <b>Abschluss der ersten Prüfung</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 06.02.2023	1089
Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das <b>Auswahlverfahren im Studiengang Pharmazie</b> vom 13.02.2023	1114
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den <b>Bachelorstudiengang Geowissenschaften</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Januar 2021 vom 13. Februar 2023	1120
Prüfungsordnung für die Bildungswissenschaften zur Rahmenordnung für die <b>Bachelorprüfungen</b> innerhalb des Studiums für das <b>Lehramt für sonderpädagogische Förderung</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 6. Februar 2023	1152

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2023/12

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





**Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem  
Abschluss der ersten Prüfung  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 06.02.2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), und des § 28 Abs. 4 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW vom 11.03.2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1475), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Prüfungsordnung erlassen:

**§ 1**

**Zweck der Ordnung**

Diese Prüfungsordnung regelt die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft.

**1. Teil: Gemeinsame Vorschriften**

**1. Abschnitt: Prüfungsorgane**

**§ 2**

**Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Durchführung und Organisation der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung obliegen dem Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung (Prüfungsausschuss). <sup>2</sup>Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

(2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine Studierende/ein Studierender und die Leiterin/der Leiter des Prüfungsamtes an. <sup>2</sup>Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat kein Stimmrecht.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je ein Ersatzmitglied jeder Gruppe werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Wahlvorschläge für die Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sollen je ein Mitglied aus den drei Fachgruppen benennen.

(4) Der Fachbereichsrat bestimmt, wer unter den Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Prüfungsausschuss den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz innehat.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnis widerruflich auf ein stimmberechtigtes Mitglied ganz oder teilweise übertragen. <sup>2</sup>Im Übrigen kann die oder der Vorsitzende unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses alleine treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber in der folgenden Sitzung zu informieren.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer einschließlich der/des Vorsitzenden oder seiner Vertretung, anwesend ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 3**

#### **Prüferinnen und Prüfer**

(1) <sup>1</sup>Teilprüfungen (§ 4) der Prüfung werden von einer Prüferin/einem Prüfer abgenommen, mündliche Teilprüfungen zusätzlich in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers. <sup>2</sup>Wiederholungsprüfungen, bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit mehr vorgesehen ist, werden von zwei Personen bewertet. <sup>3</sup>Weichen dabei die Noten voneinander ab, so gilt § 14 Abs. 1 JAG NRW mit der Maßgabe, dass bei schriftlichen Prüfungen die dritte Prüferin/der dritte Prüfer vom Prüfungsausschuss bestimmt, bei mündlichen Prüfungen hingegen das arithmetische Mittel der beiden Noten vom Prüfungsamt als Endnote festgesetzt wird.

(2) <sup>1</sup>Prüferin/Prüfer ist, wer die Lehrveranstaltung, in der eine Teilprüfung abgelegt werden kann, verantwortlich leitet. <sup>2</sup>Soweit vorlesungsübergreifende Klausuren vorgesehen sind, bestimmt der Prüfungsausschuss, wer von den die Vorlesungen Leitenden prüft. <sup>3</sup>Häusliche Arbeiten prüft, wer die jeweilige Aufgabe gestellt hat.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Zweitprüferinnen/Zweitprüfer, Beisitzende sowie weitere Prüferinnen/Prüfer gemäß § 65 HG bestellen. <sup>2</sup>Sofern wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beteiligt sind, sind sie in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Wer prüft, kann durch ihm zugeordnete Korrekturkräfte, die die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden haben, unterstützt werden.

## **2. Abschnitt: Teilprüfungen**

### **§ 4**

#### **Teilprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung bestehen aus studienbegleitenden Teilprüfungen. <sup>2</sup>Die Prüfungsform bestimmt sich nach § 28 JAG NRW. <sup>3</sup>Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind weitere studienbegleitende Teilprüfungen in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder anderen schriftlichen Leistungen abzulegen. <sup>4</sup>Für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung sind zusätzliche häusliche Arbeiten als studienbegleitende Teilprüfungen abzulegen.

(2) Um die Anrechenbarkeit von Leistungen, die an verschiedenen Hochschulen erbracht wurden, zu gewährleisten, wird jede Teilprüfung mit Leistungspunkten („Credits“) bewertet (§ 24 StudO).

### **§ 5**

#### **Anmeldung zu Teilprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Für die Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt kann eine Anmeldung über das Intranet der Fakultät verlangen. <sup>3</sup>Die Anmeldung für Klausuren muss bis zum vorletzten Montag vor Beginn der Woche erfolgen, in der sie geschrieben werden. <sup>4</sup>Die Anmeldung für häusliche Arbeiten muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Ablauf der Bearbeitungsfrist erfolgen. <sup>5</sup>Die Anmeldung für häusliche Arbeiten im Schwerpunktbereich (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG NRW) muss bis spätestens drei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit im vorausgehenden Semester erfolgen. <sup>6</sup>Sofern in einem Seminar nach Ablauf der Anmeldefrist noch Plätze frei sind, kann das Prüfungsamt in Absprache mit der Seminarleitung weitere Studierende zulassen. <sup>7</sup>Die Anmeldefrist für andere schriftliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 wird von der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt.

(2) Wer sich zu einer Teilprüfung angemeldet hat, kann sich bis zum Ende der Meldefrist wieder abmelden.

### **§ 6**

#### **Durchführung von Teilprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Termin und Ort für die Anfertigung der Vorlesungsabschlussklausuren werden spätestens sechs Wochen vorher in geeigneter Form bekannt gemacht. <sup>2</sup>Wer prüft, bestimmt über die Aufgabe, die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und höchstens 120 Minuten. <sup>4</sup>Für Zwischenprüfungsklausuren beträgt sie 180 Minuten. <sup>5</sup>Prüflingen, die aufgrund einer chronischen Krankheit, einer Behinderung oder aufgrund von mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung der Prüfung in der von dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind und dies durch Vorlage eines geeigneten Nachweises glaubhaft machen, kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss auf Antrag

angemessen verlängert werden, ferner können besondere Hilfsmittel zugelassen werden, die zum Ausgleich der Beeinträchtigung erforderlich sind. <sup>6</sup>Der Antrag ist innerhalb der Anmeldefrist (§ 5 Abs. 1) zu stellen. <sup>7</sup>Die Identität der Teilnehmenden an einer Klausur ist zu überprüfen.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgaben für die häuslichen Arbeiten werden in der Regel in der Woche nach den Abschlussklausuren in geeigneter Form ausgegeben. <sup>2</sup>Ihre Bearbeitung erfolgt vollständig in der vorlesungsfreien Zeit. <sup>3</sup>Dies gilt grundsätzlich auch für häusliche Arbeiten, die im Rahmen eines Seminars angefertigt werden. <sup>4</sup>Die Veranstaltungsleitung kann festlegen, dass andere schriftliche Leistungen gem. § 4 Abs. 1 S. 4 während der Vorlesungszeit erbracht werden können.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für häusliche Arbeiten wird von der Veranstaltungsleitung festgelegt. <sup>2</sup>Sie beträgt bei den Arbeiten gemäß § 16 Abs. 2 lit. d) und für häusliche Arbeiten in der Schwerpunktbereichsprüfung mindestens vier und im Übrigen mindestens zwei Wochen.

(4) <sup>1</sup>Alle schriftlichen Arbeiten mit Ausnahme von Klausuren sind in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form als Textdatei abzugeben. <sup>2</sup>Es sind alle Stellen kenntlich zu machen, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind. <sup>3</sup>Der Arbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

## **§ 7**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 17 JAG NRW bewertet.

(2) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.

## **§ 8**

### **Versuch einer Teilprüfung**

(1) <sup>1</sup>Eine Teilprüfung hat versucht, wer sich zu ihr verbindlich angemeldet hat. <sup>2</sup>Wer zu einer Teilprüfung angemeldet war und die erforderliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig abgegeben oder eine erforderliche mündliche Prüfungsleistung nicht erbracht hat, dessen Teilprüfung wird für „ungenügend (0 Punkte)“ erklärt.

(2) <sup>1</sup>Unberücksichtigt bleibt ein Versuch, wenn jemand wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen eine Teilprüfung, zu der er angemeldet war, nicht ablegen kann und unverzüglich einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsamt stellt. <sup>2</sup>Dem Antrag sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung beizufügen.

(3) Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Teilprüfung ist ihre Wiederholung unzulässig.

(4) Die Wiederholung von Teilprüfungen, die schlechter als „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurden, ist nach Maßgabe von § 18 und § 31 möglich.

## **§ 9**

### **Anerkennung von Teilprüfungen**

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen der WWU Münster oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Im Übrigen gilt § 63a HG NRW.

(3) Über die Anerkennung der in Abs. 1 genannten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 10**

### **Konto über die Teilprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Über einzelne Teilprüfungen wird vom Prüfungsamt keine Bescheinigung und kein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät richtet für jeden Prüfling ein Konto mit den Ergebnissen der einzelnen Teilprüfungen ein.

(2) <sup>1</sup>Das Konto kann elektronisch verwaltet werden. <sup>2</sup>Der Fachbereich bestimmt, wie die Konten zu führen sind. <sup>3</sup>Das gewählte System muss den erforderlichen Datenschutz gewährleisten.

## **§ 11**

### **Bescheinigung; Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Teilprüfungen werden den Teilnehmenden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit des auf die jeweilige Teilprüfung folgenden Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. <sup>2</sup>Soweit die Prüfungsarbeit nicht zurückgegeben wird, besteht ein Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten. <sup>3</sup>Die Einsichtnahme schließt das Recht auf Fertigung einer Kopie ein. <sup>4</sup>Die Einsicht kann in digitaler Form gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag wird vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die versuchten Teilprüfungen und ihre Bewertung ausgestellt. <sup>2</sup>Wird sie beantragt, nachdem die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, so ist in der Bescheinigung darauf hinzuweisen.

(3) Für häusliche Arbeiten nach § 28 kann darüber hinaus durch die Veranstaltungsleitung ein Leistungsnachweis ausgestellt werden.

(4) § 66 Abs. 5 HG NRW bleibt unberührt.

## **§ 12**

### **Remonstration und Widerspruch**

(1) <sup>1</sup>Gegen das Ergebnis einer Teilprüfung kann der Prüfling bei der Prüferin oder dem Prüfer

schriftlich remonstrieren, die für die Annahme der Remonstration eine Frist festsetzen und sie von der Teilnahme an einer angebotenen Besprechung abhängig machen können. <sup>2</sup>Die Remonstration und die daraufhin ergangene Entscheidung werden zu den Prüfungsakten gegeben.

(2) <sup>1</sup>Gegen den Bescheid über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung oder über das Gesamtergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **3. Abschnitt: Täuschung, Mängel im Prüfungsverfahren**

#### **§ 13**

##### **Ordnungswidriges Verhalten, Täuschung**

(1) <sup>1</sup>Ordnungswidrig handelt, wer einen Täuschungsversuch unternimmt, während einer Prüfungsleistung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder benutzt, sich an einem solchen Verhalten beteiligt oder die Prüfung erheblich stört. <sup>2</sup>Deswegen kann ein Verweis erteilt und

- a) die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben werden,
- b) die Prüfungsleistung, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, für „ungenügend (0 Punkte)“ erklärt werden, oder
- c) die gesamte Prüfung für nicht oder für endgültig nicht bestanden erklärt werden, sofern das Verhalten besonders schwer wiegt oder wiederholt eine Täuschung begangen oder daran teilgenommen wurde.

(2) <sup>1</sup>Werden nachträglich Vorgänge im Sinne von Abs. 1 bekannt, so können die in den Abs. 1 lit. a - c genannten Folgen nachträglich ausgesprochen werden, jedoch längstens drei Jahre nach der Prüfungsentscheidung. <sup>2</sup>Ein bereits über die Prüfung erteiltes Zeugnis ist zurückzugeben oder zu berichtigen, soweit es dadurch unrichtig geworden ist. <sup>3</sup>Nach dem Bestehen der Ersten Prüfung (§ 2 JAG NRW) ist eine Zurücknahme oder Änderung des Zeugnisses ausgeschlossen, es sei denn, die Erste Prüfung wird nachträglich aberkannt.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 2 trifft der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Sie sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 14**

##### **Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Ergebnis einer Teilprüfung beeinflussen haben und nicht geheilt werden können, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass die Teilprüfung von bestimmten oder von allen Prüflingen wiederholt wird.



(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, jedenfalls vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden.

(3) Mängel des Prüfungsverfahrens können sechs Monate nach Abschluss der Teilprüfung auch von Amts wegen nicht mehr berücksichtigt werden.

## **2. Teil: Zwischenprüfung**

### **§ 15**

#### **Zweck der Zwischenprüfung**

Mit der Zwischenprüfung wird festgestellt, ob Kenntnisse im Recht und über dessen Grundlagen in einem Maße erworben wurden, das eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erwarten lässt.

### **§ 16**

#### **Zulassung**

(1) Zur Zwischenprüfung wird nur zugelassen, wer an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das rechtswissenschaftliche Studium eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung zu den drei Klausuren der Zwischenprüfung setzt ferner das Bestehen von Teilprüfungen nach näherer Maßgabe des Abs. 3 aus den folgenden Veranstaltungen und Angeboten voraus:

a) aus dem Zivilrecht:

Klausur Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB

Klausur Schuldrecht AT und Kaufrecht sowie besonderes Vertragsrecht

b) aus dem Öffentlichen Recht:

Klausur Deutsches und europäisches Verfassungsrecht I

Klausur Deutsches und europäisches Verfassungsrecht II

c) aus dem Strafrecht:

Klausur Strafrecht I

Klausur Strafrecht II

d) Hausarbeiten:

im Zivilrecht

im öffentlichen Recht

im Strafrecht

e) aus den Grundlagenfächern:

eine Teilprüfung im Bereich der geschichtlichen Grundlagen des Rechts einschließlich des nationalsozialistischen Unrechts und des Unrechts der SED-Diktatur sowie eine Teilprüfung im Bereich der philosophisch-gesellschaftlichen und ethischen Grundlagen des Rechts.

(3) Die Zulassungsprüfungen zu den drei Zwischenprüfungsklausuren sind in folgender Kombination abzulegen, wobei Zwischenprüfungsklausuren in beliebiger Reihenfolge absolviert werden können, sofern die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen:

- Zwischenprüfungsklausur A: zwei Klausuren aus dem dieser Klausur zugeordneten Teilrechtsgebiet sowie eine Teilprüfung in einem Grundlagenfach,
- Zwischenprüfungsklausur B: zwei Klausuren und eine Hausarbeit aus dem dieser Klausur zugeordneten Teilrechtsgebiet,
- Zwischenprüfungsklausur C: eine Klausur und eine Hausarbeit aus dem dieser Klausur zugeordneten Teilrechtsgebiet sowie eine Teilprüfung in einem Grundlagenfach.

(4) Die Zulassung zu einzelnen Klausuren der Zwischenprüfung kann bereits erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen für die anderen Zwischenprüfungsklausuren noch nicht vorliegen.

## **§ 17**

### **Umfang der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung soll in den ersten drei Fachsemestern abgelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden dreistündigen Klausuren:

- a) Klausur im Anschluss an die Vorlesungen Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht
- b) Klausur im Anschluss an die Vorlesung Verwaltungsrecht I (allgemeine Lehren)
- c) Klausur im Anschluss an die Vorlesung Strafrecht III

<sup>2</sup>In diesen Klausuren kann auch der Stoff der Vorlesungen gem. § 16 Abs. 2 lit a – c in den jeweiligen Pflichtfächern abgeprüft werden.

## **§ 18**

### **Wiederholung von Teilprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Jede Teilprüfung gem. § 17 Abs. 2 kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Wurde eine solche Teilprüfung zum zweiten Mal nicht bestanden, muss die Anmeldung zum dritten Versuch spätestens im zweiten Semester nach dem zweiten Versuch erfolgen. <sup>3</sup>Die Frist nach Satz 2 verlängert sich nach Maßgabe des § 64 Abs. 3a HG.

(2) Die Zulassungsprüfungen gemäß § 16 Abs. 2 können beliebig oft wiederholt werden.

**§ 19****Bestehen und Nichtbestehen der Zwischenprüfung**

- (1) Wer die in § 17 Abs. 2 genannten Teilprüfungen bestanden hat, hat die Zwischenprüfung abgelegt.
- (2) Wer eine der in § 17 Abs. 2 genannten Teilprüfungen drei Mal nicht bestanden hat oder wer einen dritten Versuch gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 nicht spätestens innerhalb der Frist des § 18 Abs. 1 S. 2 nach dem zweiten Versuch angemeldet hat, hat die Zwischenprüfung nicht bestanden und ist von weiteren Prüfungen im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung an der WWU Münster ausgeschlossen.

**§ 20****Zwischenprüfungszeugnis, Bescheinigung**

- (1) <sup>1</sup>Wer die Zwischenprüfung bestanden hat, erhält ein Zwischenprüfungszeugnis. <sup>2</sup>Das Zwischenprüfungszeugnis muss darauf hinweisen, dass die/der Studierende zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen wird.
- (2) <sup>1</sup>Das Zwischenprüfungszeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Als Datum der Prüfung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Den Bescheid über das Nichtbestehen erteilt das Prüfungsamt.

**3. Teil: Schwerpunktbereichsprüfung****1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen****§ 21****Schwerpunktbereiche**

- (1) Studierende können einen der folgenden Schwerpunktbereiche auswählen:
1. Wirtschaft und Unternehmen
  2. Arbeit und Soziales
  3. Digitalisierung, KI und Recht
  4. Internationales Recht, Europäisches Recht, IPR
  5. Rechtsgestaltung und Streitbeilegung
  6. Öffentliches Recht
  7. Kriminalwissenschaften

8. Steuerrecht

9. Rechtswissenschaft in Europa

10. Droit français

11. International and Comparative Law

(2) In den Schwerpunktbereichen können besondere Schwerpunktfächer (Unterschwerpunkte) angeboten werden.

## **§ 22**

### **Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung**

<sup>1</sup>Mit der Schwerpunktbereichsprüfung wird festgestellt, ob vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet des Rechts erworben wurden. <sup>2</sup>Die Schwerpunktbereichsprüfung schließt den zweiten Studienabschnitt ab. <sup>3</sup>Sie ist Teil der ersten Prüfung (§ 2 Abs. 1 und § 29 JAG NRW).

## **§ 23**

### **Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung**

Zur Schwerpunktbereichsprüfung ist zugelassen, wer die Zwischenprüfung im rechtswissenschaftlichen Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat.

## **§ 24**

### **Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung**

(1) Spätestens bei der Anmeldung zur ersten Teilprüfung (§ 5) muss der Schwerpunktbereich und gegebenenfalls das Schwerpunktfach gewählt werden, in dem die Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt werden soll.

(2) <sup>1</sup>Die gem. Abs. 1 getroffene Wahl können Studierende so lange ändern, bis sie sich zu einer Teilprüfung im Schwerpunktbereich verbindlich angemeldet haben. <sup>2</sup>Danach können sie die Wahl nur einmal ändern. <sup>3</sup>Der Antrag auf Wechsel des Schwerpunktbereichs muss spätestens in dem Semester gestellt werden, das auf die erste Teilprüfung gemäß Satz 1 folgt, und zwar bis zum Ablauf der Anmeldefrist für die erste Woche der Semesterabschlussklausuren.

(3) Für diejenigen, die die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen Universität begonnen und das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen haben, gilt die hiesige Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung als Wechsel des Schwerpunktbereichs gemäß Abs. 2 S. 2.

## § 25

### Umfang der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Schwerpunktbereichs erstreckt sich über Veranstaltungen im Umfang von 14 Semesterwochenstunden und kann auch fremdsprachige Veranstaltungen beinhalten. <sup>2</sup>Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. entweder aus

- a) einer häuslichen Arbeit im Rahmen eines Seminars (30 %),
- b) einer mündlichen Prüfung im Rahmen desselben Seminars (10 %) und
- c) drei Klausuren aus dem gewählten Schwerpunktbereich (je 20 %),

2. oder aus

- a) einer häuslichen Arbeit im Rahmen eines Seminars (30 %),
- b) einem mündlichen Kolloquium (30 %) und
- c) zwei Klausuren aus dem gewählten Schwerpunktbereich (je 20 %).

(2) Es ist zulässig, zur Notenverbesserung bis zu drei weitere Klausuren aus dem gewählten Schwerpunktbereich zu absolvieren und dadurch bereits geschriebene Klausuren zu ersetzen.

(3) Die Anmeldung zu allen Teilprüfungen ist nur einmal zulässig.

## § 26

### Pflichtveranstaltungen

(1) <sup>1</sup>Schwerpunktbereiche ohne Kolloquium sehen zwei bis vier Pflichtveranstaltungen vor. <sup>2</sup>Diese werden mindestens jedes zweite Semester angeboten. <sup>3</sup>Sofern eine Pflichtveranstaltung nicht im dafür vorgesehenen Turnus stattfinden kann, kann sie durch eine beliebige Wahlveranstaltung des betreffenden Schwerpunktbereichs ersetzt werden. <sup>4</sup>Aus dem Kanon der Pflichtveranstaltungen muss mindestens eine Aufsichtsarbeit absolviert werden.

(2) <sup>1</sup>Schwerpunktbereiche mit einem Seminar und einem Kolloquium können bis zu zwei Pflichtveranstaltungen vorsehen. <sup>2</sup>Aus dem Kanon der Pflichtveranstaltungen muss eine Aufsichtsarbeit absolviert werden.

(3) Schwerpunktbereiche, die ganz oder überwiegend fremdsprachlich absolviert werden und auf ausländisches und internationales Recht bezogen sind, sehen keine Pflichtveranstaltungen vor.

(4) Die Rechtswissenschaftlichen Fakultät erstellt Studienpläne für die Schwerpunktbereiche mit Empfehlungen zu den konkreten Pflichtveranstaltungen der einzelnen Schwerpunktbereiche.

## § 27

### Wahlveranstaltungen

(1) <sup>1</sup>Die als Wahlveranstaltungen bezeichneten Veranstaltungen werden in unregelmäßigen Abständen angeboten. <sup>2</sup>Als Wahlveranstaltungen gelten auch Grundlagenveranstaltungen, die für alle Schwerpunktbereiche angeboten werden, mit Ausnahme der Schwerpunktbereiche, die ganz oder überwiegend fremdsprachlich absolviert werden und auf ausländisches und internationales Recht bezogen sind. <sup>3</sup>Die Fakultät stellt sicher, dass zu jedem Schwerpunktbereich und jedem Schwerpunktfach so viele Veranstaltungen angeboten werden, dass die für die Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung benötigte Anzahl von Teilprüfungen innerhalb von zwei Semestern erreicht werden kann. <sup>4</sup>In Schwerpunktbereichen, die ganz oder überwiegend fremdsprachlich absolviert werden und auf ausländisches und internationales Recht bezogen sind, wird das Angebot einer zum Erreichen der benötigten Anzahl von Teilprüfungen erforderlichen Veranstaltungen innerhalb von zwei Semestern im Zusammenwirken mit den beteiligten ausländischen Partnerfakultäten gewährleistet.

(2) <sup>1</sup>Welche Wahlveranstaltungen im jeweiligen Semester in den einzelnen Schwerpunktbereichen zugelassen sind, wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn bekanntgemacht. <sup>2</sup>Wahlveranstaltungen der einzelnen Schwerpunktbereiche werden darüber hinaus beispielhaft in den Studienplänen für die Schwerpunktbereiche empfohlen.

## § 28

### Seminare

(1) Die häusliche Arbeit (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG NRW) wird im Rahmen eines mindestens zweistündigen Seminars (§ 7 StudO) angefertigt.

(2) <sup>1</sup>Wird jemand in das von ihm gewählte Seminar nicht aufgenommen (§ 14 Abs. 2 StudO), muss er ein anderes Seminar aus dem Schwerpunktbereich besuchen. <sup>2</sup>Wird er in keines der im Schwerpunktbereich angebotenen Seminare aufgenommen, so ist er vorrangig in ein Seminar des folgenden Semesters aufzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Die Seminararbeit ist in einem Gebiet anzufertigen, das dem gewählten Schwerpunktbereich zugeordnet ist. <sup>2</sup>Jedes angebotene Seminar wird einem oder mehreren Schwerpunktbereichen zugeordnet.

(4) <sup>1</sup>In Schwerpunktbereichen bzw. -fächern ohne Kolloquium werden die häusliche Arbeit und die mündliche Leistung im Sinne des § 28 Abs. 3 JAG in einem Seminar erbracht. <sup>2</sup>Die mündliche Leistung besteht in der Präsentation und Diskussion der Seminararbeit oder in einem vergleichbaren Beitrag sowie der Beteiligung an der Diskussion der Präsentationen der übrigen Teilnehmenden des Seminars. <sup>3</sup>Dabei sind die schriftliche Arbeit mit 75% und die mündliche Leistung mit 25% zu gewichten.

(5) <sup>1</sup>In Schwerpunktbereichen, die auch ein Kolloquium vorsehen, wird im Seminar nur die häusliche Arbeit im Sinne des § 28 Abs. 3 JAG erbracht. <sup>2</sup>Mündliche Leistungen wie ein Seminarvortrag können zwar gefordert, aber nicht bewertet werden.

**§ 29****Kolloquium**

<sup>1</sup>Das Kolloquium ist in einem Gebiet zu absolvieren, das dem gewählten Schwerpunktbereich zugeordnet ist, oder in einem Grundlagenfach. <sup>2</sup>Kolloquien werden einem oder mehreren Schwerpunktbereichen zugeordnet. <sup>3</sup>Im Rahmen eines Kolloquiums präsentieren und verteidigen die Studierenden ein Diskussionspapier. <sup>4</sup>Zu der mündlichen Leistung im Sinne des § 28 Abs. 3 JAG gehört auch die Beteiligung an der Diskussion im Rahmen der Verteidigung der Diskussionspapiere der übrigen Teilnehmenden des Kolloquiums.

**§ 30****Bestehen und Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung**

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung hat bestanden, wer alle Teilprüfungen gem. § 25 Abs. 1 absolviert und durchschnittlich mindestens 4,0 Punkte sowie in den Klausuren durchschnittlich mindestens 3,5 Punkte erreicht hat.

(2) <sup>1</sup>Die Noten nach Abs. 1 werden aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungen ermittelt. <sup>2</sup>Die prozentualen Anteile, mit der die einzelnen Teilprüfungen in die Gesamtnote einfließen, bestimmen sich nach § 25 Abs. 1. <sup>3</sup>Die Gesamtnote wird bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- und Abrundung rechnerisch ermittelt.

(3) <sup>1</sup>Wer alle Teilprüfungen nach Abs. 1 einmal versucht, aber nicht die erforderlichen Durchschnittspunktzahlen erreicht hat, hat die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden. <sup>2</sup>Den Bescheid über das Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung erteilt das Prüfungsamt.

**§ 31****Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Wer die Schwerpunktbereichsprüfung erstmals nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung kann auf Antrag auch in einem anderen Schwerpunktbereich absolviert werden.

(2) <sup>1</sup>Grundsätzlich sind alle Teilprüfungen zu wiederholen. <sup>2</sup>Auf Antrag wird dem Prüfling für die Wiederholungsprüfung die Anfertigung der Klausuren erlassen, wenn diese im Durchschnitt mit "ausreichend" (4,00 Punkte) oder besser bewertet worden sind. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens mit der Meldung zur Wiederholungsprüfung zu stellen. <sup>4</sup>Einzelne Klausuren werden nicht erlassen.

(3) Wer die Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes erstmals nicht bestanden hat, kann diese an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU Münster nach Maßgabe von § 25 einmal wiederholen.

(4) Wer die erste juristische Staatsprüfung nach den Vorschriften des JAG NRW 1993 oder einer früheren Fassung erstmals nicht bestanden hat, kann die Schwerpunktbereichsprüfung nur einmal ablegen und darf sie im Falle ihres Nichtbestehens nicht wiederholen.

**§ 32****Zeugnis über die Schwerpunktbereichsprüfung; Bescheinigung**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Es gibt an, welcher Schwerpunktbereich und gegebenenfalls welches Schwerpunktfach absolviert worden ist, und es enthält die Schwerpunktbereichsprüfungsnote in Notenbezeichnung und Punktwert.

(2) <sup>1</sup>Das Zeugnis über die Schwerpunktbereichsprüfung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder diese dem Prüfungsamt gegenüber nachgewiesen worden ist.

**2. Abschnitt: Bestimmungen für den Schwerpunktbereich Wirtschaft und Unternehmen****§ 33****Schwerpunktbereich Wirtschaft und Unternehmen**

(1) <sup>1</sup>Der Schwerpunktbereich „Wirtschaft und Unternehmen“ wird nach Wahl der Studierenden mit oder ohne Schwerpunktfächer angeboten. <sup>2</sup>Wird kein Schwerpunktfach gewählt, so wird ein Kolloquium angeboten, die Schwerpunktfächer werden ohne Kolloquium angeboten.

(2) Als wählbare Schwerpunktfächer werden Gesellschaftsrecht, Banken und Versicherungen sowie Markt und Wettbewerb angeboten.

**§ 34****Pflichtveranstaltungen der Schwerpunktfächer**

<sup>1</sup>In jedem Schwerpunktfach sind vier Pflichtveranstaltungen zu belegen. <sup>2</sup>In den Pflichtveranstaltungen sind zwei und können bis zu vier Aufsichtsarbeiten absolviert werden. <sup>3</sup>Werden mehr als zwei Aufsichtsarbeiten absolviert, fließen die beiden bestbewerteten in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

**§ 35****Wahlveranstaltungen der Schwerpunktfächer**

<sup>1</sup>In jedem Schwerpunktfach sind mindestens zwei Wahlveranstaltungen zu belegen. <sup>2</sup>In den Wahlveranstaltungen ist eine und können bis zu zwei Aufsichtsarbeiten absolviert werden. <sup>3</sup>Wird mehr als eine Aufsichtsarbeit absolviert, fließt die bestbewertete in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.



**§ 36****Wahlfächer des Schwerpunktbereichs ohne Wahl eines Schwerpunktfaches**

<sup>1</sup>Wird kein Schwerpunktfach gewählt, sind fünf Wahlveranstaltungen zu belegen. <sup>2</sup>In den Wahlveranstaltungen sind zwei und können bis zu fünf Aufsichtsarbeiten absolviert werden. <sup>3</sup>Werden mehr als zwei Aufsichtsarbeiten absolviert, fließen die beiden bestbewerteten in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

**§ 37****Seminare und Kolloquien**

(1) Die häusliche Arbeit wird in einem Seminar erbracht, das dem Schwerpunktbereich Wirtschaft und Unternehmen zugeordnet ist.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Schwerpunktfach gewählt, ist in diesem Seminar auch die mündliche Leistung im Sinne des § 28 Abs. 3 JAG zu erbringen. <sup>2</sup>Wird kein Schwerpunktfach gewählt, kann in dem Seminar neben der häuslichen Arbeit eine mündliche Leistung als nicht bewertete Studienleistung verlangt werden.

(3) Wird kein Schwerpunktfach gewählt, wird die mündliche Prüfungsleistung in einem gesonderten Kolloquium erbracht, das dem Schwerpunktbereich zugeordnet ist, oder in einem Grundlagenfach.

**3. Abschnitt: Bestimmungen für den Schwerpunktbereich Arbeit und Soziales****§ 38****Schwerpunktbereich Arbeit und Soziales**

Der Schwerpunktbereich „Arbeit und Soziales“ wird ohne Schwerpunktfächer und ohne Kolloquium angeboten.

**§ 39****Pflichtveranstaltungen**

<sup>1</sup>Es sind vier Pflichtveranstaltungen (8 SWS) zu belegen. <sup>2</sup>In den Pflichtveranstaltungen müssen mindestens zwei und können bis zu vier Aufsichtsarbeiten absolviert werden. <sup>3</sup>Werden mehr als zwei Aufsichtsarbeiten absolviert, fließen die beiden bestbewerteten in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

**§ 40****Wahlveranstaltungen**

<sup>1</sup>Es sind mindesten zwei Wahlveranstaltungen (4 SWS) zu belegen. <sup>2</sup>In den Wahlveranstaltungen muss mindestens eine und können bis zu zwei Aufsichtsarbeiten absolviert werden. <sup>3</sup>Wird mehr als eine Aufsichtsarbeit absolviert, fließt die bestbewertete in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

**§ 41****Seminar**

<sup>1</sup>Die häusliche Arbeit wird in einem Seminar erbracht, das dem Schwerpunktbereich Arbeit und Soziales zugeordnet ist. <sup>2</sup>In diesem Seminar ist auch die mündliche Leistung im Sinne des § 28 Abs. 3 JAG zu erbringen.

**4. Abschnitt: Bestimmungen für den Schwerpunktbereich Digitalisierung, KI und Recht****§ 42****Schwerpunktbereich Digitalisierung, KI und Recht**

Der Schwerpunktbereich „Digitalisierung, KI und Recht“ wird ohne Schwerpunktfächer und ohne Kolloquium angeboten.

**§ 43****Pflichtveranstaltungen**

<sup>1</sup>Es sind zwei Pflichtveranstaltungen (4 SWS) zu belegen. <sup>2</sup>In den Pflichtveranstaltungen muss eine und können bis zu zwei Aufsichtsarbeiten absolviert werden. <sup>3</sup>Wird mehr als eine Aufsichtsarbeit absolviert, fließt die bestbewertete in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

**§ 44****Wahlveranstaltungen**

<sup>1</sup>Neben den Pflichtveranstaltungen sind vier Wahlveranstaltungen (8 SWS) zu belegen. <sup>2</sup>In den Wahlveranstaltungen müssen zwei und können bis zu vier Aufsichtsarbeiten absolviert werden. <sup>3</sup>Werden mehr als zwei Aufsichtsarbeiten absolviert, fließen die beiden bestbewerteten in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

## **§ 45**

### **Seminare**

<sup>1</sup>Die häusliche Arbeit wird in einem Seminar erbracht, das dem Schwerpunktbereich Digitalisierung, KI und Recht zugeordnet ist. <sup>2</sup>In diesem Seminar ist auch die mündliche Leistung im Sinne des § 28 Abs. 3 JAG zu erbringen.

## **5. Abschnitt: Bestimmungen für den Schwerpunktbereich Internationales Recht – Europäisches Recht – Internationales Privatrecht**

### **§ 46**

#### **Internationales Recht – Europäisches Recht – Internationales Privatrecht**

Der Schwerpunktbereich „Internationales Recht – Europäisches Recht – Internationales Privatrecht“ wird ohne Schwerpunktfächer und ohne Kolloquium angeboten.

### **§ 47**

#### **Pflichtfächer des Schwerpunktbereichs**

(1) Es sind vier Pflichtveranstaltungen (8 SWS) zu belegen, davon jeweils zwei im öffentlich-rechtlichen und im privatrechtlichen Bereich.

(2) <sup>1</sup>In den Pflichtfächern müssen zwei und können bis zu vier Aufsichtsarbeiten absolviert werden, wobei mindestens eine dieser Aufsichtsarbeiten zu einem öffentlich-rechtlichen Pflichtfach und mindestens eine Aufsichtsarbeit zu einem privatrechtlichen Pflichtfach absolviert werden muss. <sup>2</sup>Werden mehr als zwei Aufsichtsarbeiten absolviert, fließen die bestbewertete öffentlich-rechtliche und die bestbewertete privatrechtliche Aufsichtsarbeit in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

(3) <sup>1</sup>Die Pflichtfächer im öffentlich-rechtlichen Pflichtfachbereich können zum Teil auch auf Englisch unterrichtet werden. <sup>2</sup>In diesem Fall muss den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, die Aufsichtsarbeit auch auf Deutsch zu absolvieren.

### **§ 48**

#### **Wahlveranstaltungen des Schwerpunktbereichs**

<sup>1</sup>Es sind zwei Wahlveranstaltungen (4 SWS) zu belegen. <sup>2</sup>In diesen Wahlveranstaltungen muss eine und können bis zu zwei Aufsichtsarbeiten absolviert werden. <sup>3</sup>Wird mehr als eine Aufsichtsarbeit absolviert, fließt die bestbewertete in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

## **§ 49 Seminar**

Die häusliche Arbeit und die mündliche Leistung werden in einem Seminar erbracht, das dem Schwerpunktbereich „Internationales Recht – Europäisches Recht – Internationales Privatrecht“ zugeordnet ist.

### **6. Abschnitt: Bestimmungen für den Schwerpunktbereich Rechtsgestaltung und Streitbeilegung**

#### **§ 50 Schwerpunktbereich Rechtsgestaltung und Streitbeilegung**

(1) Der Schwerpunktbereich „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung“ wird mit Schwerpunktfächern und ohne Kolloquium angeboten.

(2) Als wählbare Schwerpunktfächer werden „Anwaltsrecht“ und „Familienrecht“ angeboten.

#### **§ 51 Pflichtfächer der Schwerpunktfächer**

<sup>1</sup>In jedem Schwerpunktfach sind vier Pflichtveranstaltungen (8 SWS) zu belegen. <sup>2</sup>In den Pflichtveranstaltungen müssen zwei und können bis zu vier Aufsichtsarbeiten absolviert werden. <sup>3</sup>Werden mehr als zwei Aufsichtsarbeiten absolviert, fließen die beiden bestbewerteten in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

#### **§ 52 Wahlveranstaltungen der Schwerpunktfächer**

(1) <sup>1</sup>Es sind mindestens zwei Wahlveranstaltungen (4 SWS) zu belegen. <sup>2</sup>In den Wahlveranstaltungen ist eine und können bis zu zwei Aufsichtsarbeiten absolviert werden. <sup>3</sup>Wird mehr als eine Aufsichtsarbeit absolviert, fließt die bestbewertete in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

(2) In jedem der beiden Schwerpunktfächer können die Pflichtveranstaltungen des anderen Schwerpunktfachs als Wahlveranstaltungen belegt werden.

#### **§ 53 Seminare**

<sup>1</sup>Die häusliche Arbeit wird in einem Seminar erbracht, das dem Schwerpunktbereich Rechtsgestaltung und Streitbeilegung zugeordnet ist. <sup>2</sup>In diesem Seminar ist auch die mündliche Leistung

im Sinne des § 28 Abs. 3 JAG zu erbringen.

## **7. Abschnitt: Bestimmungen für den Schwerpunktbereich Öffentliches Recht**

### **§ 54**

#### **Schwerpunktbereich Öffentliches Recht**

Der Schwerpunktbereich „Öffentliches Recht“ wird ohne Schwerpunktfächer und mit Kolloquium angeboten.

### **§ 55**

#### **Pflichtveranstaltungen**

<sup>1</sup>Es sind zwei Pflichtveranstaltungen (4 SWS) zu belegen. <sup>2</sup>In den Pflichtveranstaltungen muss eine und können bis zu zwei Aufsichtsarbeiten absolviert werden. <sup>3</sup>Werden zwei Aufsichtsarbeiten absolviert, fließt die besser bewertete in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

### **§ 56**

#### **Wahlveranstaltungen**

<sup>1</sup>Neben den Pflichtveranstaltungen sind drei Wahlveranstaltungen (6 SWS) zu belegen. <sup>2</sup>Die Wahlfächer können auch auf Englisch unterrichtet werden. <sup>3</sup>In diesem Fall muss den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, die Aufsichtsarbeit auch auf Deutsch zu absolvieren. <sup>4</sup>In den Wahlveranstaltungen muss eine und können bis zu drei Aufsichtsarbeiten absolviert werden. <sup>5</sup>Wird mehr als eine Aufsichtsarbeit absolviert, fließt die bestbewertete in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

### **§ 57**

#### **Seminare und Kolloquien**

<sup>1</sup>Die häusliche Arbeit wird in einem Seminar erbracht, das dem Schwerpunktbereich „Öffentliches Recht“ zugeordnet ist. <sup>2</sup>Die mündliche Leistung wird in einem gesonderten Kolloquium erbracht, das dem Schwerpunktbereich Öffentliches Recht zugeordnet ist.

## **8. Abschnitt: Bestimmungen für den Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften**

### **§ 58**

#### **Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften**

Der Schwerpunktbereich „Kriminalwissenschaften“ wird mit den Schwerpunktfächern „Kriminologie und Strafrecht“ (SPF 7a), „Wirtschaftsstrafrecht“ (SPF 7b) sowie „Internationales und Europäisches Strafrecht“ (SPF 7c) und ohne Kolloquium angeboten.

### **§ 59**

#### **Pflichtveranstaltungen der Schwerpunktfächer**

<sup>1</sup>In dem Schwerpunktfach Kriminologie und Strafrecht sind zwei, in den übrigen Schwerpunktfächern drei Pflichtveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS zu belegen. <sup>2</sup>Zu diesen Pflichtveranstaltungen müssen zwei Aufsichtsarbeiten absolviert werden. <sup>3</sup>In den Schwerpunktfächern „Wirtschaftsstrafrecht“ sowie „Internationales und Europäisches Strafrecht“ können bis zu drei Aufsichtsarbeiten absolviert werden. <sup>4</sup>Werden mehr als zwei Aufsichtsarbeiten absolviert, fließen die beiden bestbewerteten in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

### **§ 60**

#### **Wahlveranstaltungen der Schwerpunktfächer**

(1) <sup>1</sup>Im Schwerpunktfach Kriminologie und Strafrecht, sind mindestens vier, in den übrigen Schwerpunktfächern mindestens drei Wahlveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS zu belegen. <sup>2</sup>Zu diesen Wahlveranstaltungen ist mindestens eine Aufsichtsarbeit zu absolvieren. <sup>3</sup>Im Schwerpunktfach Kriminologie und Strafrecht können bis zu vier, in den anderen Schwerpunktfächern bis zu drei Aufsichtsarbeiten absolviert werden. <sup>4</sup>Wird mehr als eine Aufsichtsarbeit absolviert, fließt die bestbewertete in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

(2) In jedem der drei Schwerpunktfächer können die Pflichtveranstaltungen der beiden anderen Schwerpunktfächer als Wahlveranstaltungen belegt werden.

### **§ 61**

#### **Seminare**

Die häusliche Arbeit und die mündliche Leistung werden in einem Seminar erbracht, das dem Schwerpunktbereich „Kriminalwissenschaften“ zugeordnet ist.

## **9. Abschnitt: Bestimmungen für den Schwerpunktbereich Steuerrecht**

### **§ 62**

#### **Schwerpunktbereich Steuerrecht**

<sup>1</sup>Der Schwerpunktbereich Steuerrecht wird ohne Schwerpunktfächer angeboten. <sup>2</sup>Nach Wahl der Studierenden kann er mit oder ohne Kolloquium absolviert werden.

### **§ 63**

#### **Pflichtveranstaltungen im Schwerpunktbereich**

(1) <sup>1</sup>Wird der Schwerpunktbereich ohne Kolloquium gewählt, sind drei Pflichtveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS zu belegen. <sup>2</sup>Zu diesen Pflichtveranstaltungen müssen zwei und können bis zu drei Aufsichtsarbeiten absolviert werden. <sup>3</sup>Werden mehr als zwei Aufsichtsarbeiten absolviert, fließen die beiden bestbewerteten in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

(2) Wird der Schwerpunktbereich mit Kolloquium gewählt, sind keine Pflichtveranstaltungen zu absolvieren.

### **§ 64**

#### **Wahlveranstaltungen im Schwerpunktbereich**

(1) <sup>1</sup>Wird der Schwerpunktbereich ohne Kolloquium gewählt, sind drei Wahlveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS zu belegen. <sup>2</sup>Zu diesen Wahlveranstaltungen muss eine und können bis zu drei Aufsichtsarbeiten absolviert werden. <sup>3</sup>Wird mehr als eine Aufsichtsarbeit absolviert, fließt die bestbewertete in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

(2) <sup>1</sup>Wird der Schwerpunktbereich mit Kolloquium gewählt, sind fünf Wahlveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS zu belegen. <sup>2</sup>Zu diesen Wahlveranstaltungen müssen zwei und können bis zu fünf Aufsichtsarbeiten absolviert werden. <sup>3</sup>Werden mehr als zwei Aufsichtsarbeiten absolviert, fließen die beiden bestbewerteten in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

### **§ 65**

#### **Seminare und Kolloquien**

(1) Die häusliche Arbeit wird in einem Seminar erbracht, das dem Schwerpunktbereich Steuerrecht zugeordnet ist.

(2) <sup>1</sup>Wird der Schwerpunktbereich ohne Kolloquium gewählt, ist in diesem Seminar auch die mündliche Leistung im Sinne des § 28 Abs. 3 JAG zu erbringen. <sup>2</sup>Wird der Schwerpunktbereich mit Kolloquium gewählt, kann in dem Seminar neben der häuslichen Arbeit eine mündliche Leistung als nicht bewertete Studienleistung verlangt werden.

(3) Wird der Schwerpunktbereich mit Kolloquium gewählt, so wird die mündliche Prüfungsleistung in einem gesonderten Kolloquium erbracht, das dem Schwerpunktbereich Steuerrecht zugeordnet ist.

## **10. Abschnitt: Bestimmungen für den Schwerpunktbereich Rechtswissenschaft in Europa**

### **§ 66**

#### **Rechtswissenschaft in Europa**

Der Schwerpunktbereich „Rechtswissenschaft in Europa“ wird ohne Schwerpunktfächer und mit Kolloquium angeboten.

### **§ 67**

#### **Pflichtveranstaltungen im Schwerpunktbereich**

Im Schwerpunktbereich „Rechtswissenschaft in Europa“ sind keine Pflichtveranstaltungen zu absolvieren.

### **§ 68**

#### **Wahlveranstaltungen**

<sup>1</sup>Im Schwerpunktbereich sind fünf Wahlveranstaltungen zu belegen. <sup>2</sup>Dabei handelt es sich entweder um Grundlagenfächer oder um Lehrveranstaltungen, die einzelne Rechtsgebiete aus einer Beobachterperspektive oder speziell in ihren europäischen oder internationalen Zusammenhängen behandeln. <sup>3</sup>In den Wahlveranstaltungen müssen zwei und können bis zu fünf Aufsichtsarbeiten absolviert werden. <sup>4</sup>Werden in den Wahlfächern mehr als zwei Aufsichtsarbeiten absolviert, fließen die beiden bestbewerteten in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

### **§ 69**

#### **Seminare und Kolloquien**

<sup>1</sup>Die häusliche Arbeit wird in einem Seminar erbracht. <sup>2</sup>Die mündliche Leistung wird in einem gesonderten Kolloquium erbracht. <sup>3</sup>Entweder die häusliche Arbeit oder das Kolloquium ist in einem Grundlagenfach zu absolvieren.



## **11. Abschnitt: Bestimmungen des Schwerpunktbereichs Droit français**

### **§ 70**

#### **Droit français**

Der Schwerpunktbereich „Droit français“ wird mit den Schwerpunktfächern Droit civil (französisches Zivilrecht) und Droit public (französisches Öffentliches Recht) und ohne Kolloquium angeboten.

### **§ 71**

#### **Pflichtfächer**

Der Schwerpunktbereich „Droit français“ wird ohne Pflichtfächer angeboten.

### **§ 72**

#### **Wahlveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Je Schwerpunktfach sind sechs Wahlveranstaltungen (12 SWS) zu belegen. <sup>2</sup>Dabei handelt es sich um fremdsprachige Veranstaltungen zum französischen Recht, insbesondere um Lehrveranstaltungen, die an der Universität Lyon III (Université Jean Moulin Lyon 3) im Rahmen des Bachelorstudiengangs zum deutschen und französischen Recht der WWU Münster angeboten werden.

(2) <sup>1</sup>In diesen Wahlveranstaltungen sind drei und können bis zu sechs Aufsichtsarbeiten absolviert werden. <sup>2</sup>Werden mehr als drei Aufsichtsarbeiten absolviert, fließen die drei bestbewerteten in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

### **§ 73**

#### **Seminare**

<sup>1</sup>Die häusliche Arbeit und die mündliche Leistung werden in einem dem Schwerpunktbereich zugeordneten Seminar erbracht. <sup>2</sup>Die häusliche Arbeit soll ein Thema im deutsch-französischen Rechtsvergleich behandeln und kann in deutscher oder französischer Sprache verfasst werden.

## **12. Abschnitt: Bestimmungen des Schwerpunktbereichs International and Comparative Law**

### **§ 74**

#### **International and Comparative Law**

Der Schwerpunktbereich „International and Comparative Law“ wird ohne Schwerpunktfächer und ohne Kolloquium angeboten.

**§ 75****Pflichtveranstaltungen**

Der Schwerpunktbereich „International and Comparative Law“ wird ohne Pflichtveranstaltungen angeboten.

**§ 76****Wahlveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Es sind sechs Wahlveranstaltungen (12 SWS) zu belegen. <sup>2</sup>Es sind sechs Wahlveranstaltungen (12 SWS) zu belegen. <sup>3</sup>Dabei handelt es sich um fremdsprachige Veranstaltungen zum internationalen Recht und zur Rechtsvergleichung, insbesondere um Veranstaltungen, die im Rahmen des Bachelorstudiengangs „International and Comparative Law“ an der WWU Münster angeboten werden.

(2) <sup>1</sup>In den Wahlveranstaltungen müssen drei und können bis zu sechs Aufsichtsarbeiten absolviert werden. <sup>2</sup>Werden mehr als drei Aufsichtsarbeiten absolviert, fließen die drei bestbewerteten in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

**§ 77****Seminare**

Die häusliche Arbeit und die mündliche Leistung werden in einem dem Schwerpunkt zugeordneten Seminar in englischer Sprache erbracht.

**4. Teil: Übergangsvorschriften und Inkrafttreten****§ 78****Übergangsvorschriften**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung ersetzt die Prüfungsordnung vom 31.05.2022 rückwirkend zum 01.10.2022. <sup>2</sup>Wer das rechtswissenschaftliche Studium vor dem 01.10.2022 aufgenommen hat und die Zwischenprüfung noch nicht bestanden hat, kann diese noch bis zum Sommersemester 2023 nach den Regeln der Prüfungsordnung vom 26.04.2010 in der Fassung der 11. Änderungsordnung vom 30.09.2019 ablegen. <sup>3</sup>Wer mit der Schwerpunktbereichsprüfung vor dem 01.10.2022 begonnen hat, kann diese noch bis zum Sommersemester 2023 nach den Regeln der Prüfungsordnung vom 26.04.2010 in der Fassung der 11. Änderungsordnung vom 30.09.2019 ablegen. <sup>4</sup>Der Schwerpunktbereich „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“ kann noch bis zum Sommersemester 2024 nach den Regeln der Prüfungsordnung vom 26.04.2010 in der Fassung der 11. Änderungsordnung vom 30.09.2019 abgelegt werden.

## **§ 79** **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der WWU Münster in Kraft, § 22 Abs. 1 Nr. 11 sowie die §§ 44 – 47 erst am 01.04.2023 und § 22 Abs. 1 Nr. 3 sowie die §§ 75 – 78 erst am 1.10.2023.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 06.12.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 06.02.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung  
der Westfälischen Wilhelms-Universität  
für das Auswahlverfahren im Studiengang Pharmazie  
vom 13.02.2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Verbindung mit §§ 3 bis 10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), und der §§ 5 Abs. 6, 23 bis 27 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen vom 13. November 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2022 (GV. NRW. S. 1014), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

Das Verfahren der Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW) vom 13. November 2020 mit den nachstehenden Maßgaben.

**§ 2  
Kriterien**

- (1) In der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (Zusätzliche Eignungsquote) werden die Studienplätze aufgrund des nachfolgend genannten Kriteriums vergeben:
  - Ergebnis des Pharmazie-Studieneignungstests (PhaST): 100 Punkte
- (2) In der Quote nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (Auswahlverfahren der Hochschulen) werden die Studienplätze aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien mit nachfolgend genannter Gewichtung vergeben:
  - Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung: 50 Punkte,
  - Ergebnis des Pharmazie-Studieneignungstests (PhaST): 40 Punkte,
  - Vorliegen einer fachnahen anerkannten abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Anlage 2: 10 Punkte. Je Vergabeverfahren kann jeweils nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden.
- (3) Unterlagen, die der Zusätzlichen Eignungsquote und im Auswahlverfahren der Hochschulen berücksichtigt werden sollen, sind innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 1 der Vergabeverordnung NRW bei der Stiftung für Hochschulzulassung einzureichen.
- (4) Besteht in der Zusätzlichen Eignungsquote oder im Auswahlverfahren der Hochschulen Ranggleichheit, wird vorrangig gewählt, wer dem Personenkreis nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. § 14 der Vergabeverordnung NRW gilt entsprechend.

**§ 3 Pharmazie-Studieneignungstest**

Der freiwillige Pharmazie-Studieneignungstest (PhaST) dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber für ein Studium der Pharmazie geeignet ist. Die Westfälische Wilhelms-Universität hat die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Organisation, Koordination und Durchführung des Tests sowie dessen Auswertung beauftragt. Ablauf und Verfahren sind in der Anlage 1 zu dieser Ordnung geregelt.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung.
- (2) Die Satzung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren im Studiengang Pharmazie vom 07.07.2022 (AB Uni 26/2022) tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens zum Sommersemester 2023 außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26.01.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückenschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13.02.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

## **Anlage 1: Anlage zu § 3 der Ordnung: Fachspezifischer Studieneignungstest für das Pharmaziestudium (PhaST)**

### **§ 1 Art und Ziel des freiwilligen Pharmazie-Studieneignungstests PhaST**

Der freiwillige Pharmazie-Studieneignungstest PhaST dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber für ein Studium der Pharmazie geeignet ist. Er prüft kognitive Fähigkeiten und das Verständnis für pharmazeutische Problemstellungen ab. Es werden Textverständnis, Verständnis und Anwendung komplexer Regeln, Verknüpfen komplexer Daten, Arbeitspräzision und Konzentration, räumliches Denken, qualitative Stoffanalyse, die Interpretation naturwissenschaftlicher Abbildungen und Tabellen sowie die Analyse quantitativer Zusammenhänge geprüft. Außerdem sind Schulkenntnisse in Mathematik/Physik, Biologie und Chemie Gegenstand des Tests.

### **§ 2 Durchführung**

- (1) Der Test wird von den Universitäten Tübingen, Heidelberg und Freiburg gemeinsam angeboten. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Organisation, Koordination und Durchführung des Tests sowie dessen Auswertung beauftragt. Die Beauftragung der ITB Consulting GmbH erstreckt sich auch auf die Entwicklung von Testaufgaben für einzelne Aufgabengruppen.
- (2) Der Test wird mehrmals im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen für das Wintersemester, durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort des Tests werden jeweils rechtzeitig vorher durch die ITB Consulting GmbH bekannt gegeben. Alle Informationen zum jeweiligen Durchgang des PhaST sind abrufbar unter [www.itb-academic-tests.org/phast](http://www.itb-academic-tests.org/phast).
- (3) Die Zulassung zum Test ist nur über die ITB Consulting GmbH ([www.itb-academic-tests.org/phast](http://www.itb-academic-tests.org/phast)) möglich. Diese bestimmt die Form und Frist des Zulassungsantrags. Die von der ITB Consulting angegebenen Anmeldefristen sind Ausschlussfristen.
- (3) Die ITB Consulting GmbH entscheidet über die Zulassung zum Test und unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber über die Entscheidung.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Zum PhaST wird nur zugelassen, wer

1. sich form- und fristgerecht für den Test angemeldet hat,
2. bereits im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung ist (Altabiturienten) oder diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben wird,
3. deutsche Staatsangehörige oder deutscher Staatsangehöriger ist oder Deutschen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO gleichgestellt ist,
4. im selben Kalenderjahr noch nicht am PhaST teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

### **§ 4 Testverfahren**

- (1) Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des § 3 erfüllt, sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein)

ausweisen kann, eine gültige Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat.

- (2) Zur Lösung der Testaufgaben hat die Testteilnehmerin oder der Testteilnehmer anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Testaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die einzelnen Aufgabengruppen beträgt in Summe circa 4 Stunden. Die Aufgabengruppen sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.
- (4) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grund ist nicht möglich.
- (5) Beeinträchtigungen des Testablaufs sind während der Testabnahme gegenüber der Aufsicht führenden Person unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- (6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört, Anweisungen nicht Folge leistet oder das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung einer Aufgabengruppe außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, erfolgt der Testausschluss rückwirkend. Bei einem Test-ausschluss wird der Test mit 0 PhaST-Punkten bewertet.
- (7) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH ermittelt und den Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung gestellt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus § 8.

### **§ 5 Nachteilsausgleich**

Bei Behinderung oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die die Erbringung der Testleistung erschweren, können auf Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen getroffen werden; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild des PhaST gehören, darf nicht verzichtet werden. Der schriftliche Antrag ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist an die ITB GmbH zu richten. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

### **§ 6 Nicht-Teilnahme, Abbruch und Rücktritt**

- (1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber an dem Termin, zu dem sie oder er zugelassen ist, wegen Krankheit oder aus einem anderen Grund nicht zum Test, wird die Testgebühr nicht erstattet. Die Bewerberin oder der Bewerber kann an einem anderen Testtermin desselben Kalenderjahres teilnehmen. Hierfür ist ein weiterer form- und fristgerechter Zulassungsantrag zu stellen und die Gebühr erneut zu entrichten.
- (2) Wer nach Beginn des Tests die Bearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet.

- (3) Liegt für den Abbruch ein wichtiger Grund vor, kann die Bewerberin oder der Bewerber von der Testteilnahme zurücktreten. Der Abbruch ist einer Aufsicht führenden Person mitzuteilen und im Testprotokoll zu vermerken. Den Antrag auf Rücktritt hat die Bewerberin oder der Bewerber unter Angabe des Rücktrittsgrunds und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich an die ITB GmbH zu richten. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein fachärztliches Attest beizufügen. Wird der Rücktritt genehmigt, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, abweichend von § 7 Absatz 1 an einem Testtermin desselben Kalenderjahres noch einmal am Test teilzunehmen; die Testgebühr ist erneut zu entrichten.

### **§ 7 Wiederholbarkeit**

- (1) Der PhaST kann beliebig oft wiederholt werden, nicht jedoch im selben Kalenderjahr. Für die Wiederholung ist ein erneuter Zulassungsantrag und eine erneute Zahlung der Testgebühr erforderlich.
- (2) Maßgeblich für das jeweilige Auswahlverfahren ist das von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichte Testergebnis.

### **§ 8 Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses**

- (1) Das Testergebnis wird unter Zugrundelegung der Leistungen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgendermaßen ermittelt: Der Testwert (Standardwert) wird durch die Umrechnung der erreichten PhaST-Punktzahl in eine Skala mit dem Mittelwert 100 berechnet, wobei die Standardabweichung 10 beträgt. Je höher der Testwert ist, desto besser ist die Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Prozentrang gibt an, wie viel Prozent der Testteilnehmerinnen und -teilnehmer ein niedrigeres oder gleich gutes Ergebnis erzielt haben. Für das Notenäquivalent wird das Testergebnis in eine Note nach der Schulnotenskala (1,0 bis 4,0) umgerechnet. Bei der Berechnung der Testergebnisse wird zur Herstellung der Vergleichbarkeit verschiedener Testtermine die sogenannte Item-Response-Theorie zugrunde gelegt.
- (2) Jede Testteilnehmerin und jeder Testteilnehmer erhält einen Testbericht. Im Testbericht werden die einzelnen Aufgabengruppen und die mit ihnen gemessenen Fähigkeiten und Kenntnisse beschrieben. Der Testbericht weist sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest den Testwert und den Prozentrang aus; für den Gesamttestwert wird außerdem das Notenäquivalent ausgewiesen.



**Anlage 2: Berufsausbildungen Pharmazie**

- Biologielaborant\*in
- Biologisch-technische\*r Assistent\*in
- Biotechnologische\*r Assistent\*in
- Chemielaborant\*in
- Chemikant\*in
- Chemisch-technische\*r Assistent\*in
- Medizinisch-technische\*r Assistent\*in - Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische\*r Assistent\*in (MTA)
- Medizinisch-technische\*r Laboratoriumsassistent\*in
- Medizinisch-technologische\*r Radiologieassistent\*in
- Medizinlaborant\*in
- Pharmakant\*in
- Pharmazeutisch-technische\*r Assistent\*in
- Physikalisch-technische\*r Assistent\*in
- Physiklaborant\*in
- Technische\*r Assistent\*in - Chemische und biologische Laboratorien

**Erste Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 28. Januar 2021  
vom 13. Februar 2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Januar 2021 (AB Uni 2021/06, S. 244 ff.), wird folgendermaßen geändert:

**1. § 11 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:**

(6) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst werden.

**2. Der Anhang „Modulbeschreibungen des Fachbereichs 14 für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften“ wird wie folgt geändert:**

**a) Das Modul 1 „Grundlagen der Geologie“ erhält folgende neue Fassung:**

1. Grundlagen der Geologie

<b>Studiengang</b>	<b>B.Sc. Geowissenschaften</b>
<b>Modul</b>	<b>Grundlagen der Geologie</b>
<b>Modulnummer</b>	1

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	240
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel dieses ersten fachbezogenen Moduls im Studiengang B.Sc. Geowissenschaften ist es, die Grundlagen der Geologie theoretisch und praktisch zu vermitteln (Terminologie, Prozessverständnis, Erkennen geologischer Befunde im Gelände).	
Lehrinhalte	
Die Vorlesung „Die Erde“ erläutert u.a. die Themen Plattentektonik, Magmatismus, Metamorphose, Verwitterung und Sedimentation, Gesteinskreislauf, Aufbau der Erde und Meeresgeologie. In den praktischen Übungen „Gesteinskunde“ werden die verschiedenen Gesteinsgruppen vorgestellt und vor allem das Bestimmen und Erkennen der wichtigsten Gesteinsarten intensiv geübt.	
Lernergebnisse	
Das Modul vermittelt die Grundlagen geowissenschaftlicher Fachkompetenz. Die Studierenden erwerben Kompetenzen im Erfassen von geologischen Phänomenen und Prozessen in der Natur und entwickeln die Fähigkeit zu einer interdisziplinären Herangehensweise. Dieses entwickelt das Verständnis für die Darstellung und kritische Reflexion geowissenschaftlicher Zusammenhänge und führt zum Verständnis der Position des Menschen in der Natur und seiner Verankerung in der Erdgeschichte sowie der Geschichte seiner Umwelt.	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Die Erde	P	60/4	90
2	Übung		Gesteinskunde	P	30/2	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	90 min	1	50%
2	MTP	Klausur	90 min	2	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8/180		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In der Übung dürfen Studierende jeweils bei maximal 20% der Veranstaltungen fehlen. Die Anwesenheit ist notwendig, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Kompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3 LP
	Nr. 2	2 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP		8 LP

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jährlich, WiSe	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Laura Stutenbecker	
Anbietender Fachbereich	FB 14 Geowissenschaften	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		
Modultitel englisch	General Principles in Geology	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: The Earth	
	LV Nr. 2: Basics in Rock Classification	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	Dieses Modul ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Vertiefungsmodulen M14a „Fossile Brennstoffe“, M14f „Regionale Geologie Europas“ und M14g „Hydrogeologisches Modell“.	

**b) Das Modul 12 „Differenzierungsmodul“ erhält folgende neue Fassung:**12. Differenzierungsmodul

<b>Studiengang</b>	<b>B.Sc. Geowissenschaften</b>
<b>Modul</b>	<b>Differenzierungsmodul</b>
<b>Modulnummer</b>	12

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Differenzierungsmodul vereint eine Vielzahl von Lehrveranstaltungen unterschiedlichster Fachrichtungen, um den Studierenden eine erste Möglichkeit zur Differenzierung der bisher angeeigneten geowissenschaftlichen Grundlagen je nach Interessenschwerpunkt zu bieten. Durch die Wahl der entsprechenden Veranstaltungen wird eine Voraussetzung für die Auswahl der späteren Vertiefungsmodule geschaffen.	
Lehrinhalte	
<p><b>Biogeochemie und Stabile Isotope:</b> Viele Prozesse in der Hydrosphäre und in Sedimenten sind (mikro)biologisch gesteuerte Redoxreaktionen. Diese sind häufig mit deutlichen Verschiebungen in der stabilen Isotopensignatur redox-sensitiver Elemente (z.B. C, S, N) verknüpft und ermöglichen dadurch die Qualifizierung und Quantifizierung der verschiedenen Reaktionen. Ziel dieses Praktikums ist es, auf vermittelten Grundlagen der Stablen Isotopengeochemie die Anwendungsmöglichkeiten in den Geowissenschaften, insbesondere im Umweltbereich, durch eine Fallstudie mit praktischen Laborarbeiten zu vermitteln.</p> <p><b>Einführung in die Geochemie:</b> Zentrale Themen dieser einführenden Vorlesung sind: Nukleosynthese, Eigenschaften der chemischen Elemente, geochemisches Verhalten der Elemente, Verteilung der Elemente bei unterschiedlichen geologischen Prozessen, Entstehung von Planeten und deren Differentiation, Entstehung der unterschiedlichen chemischen Reservoirs auf der Erde, quantitative Modellierung von Spurenelementen. Die Studierenden bekommen grundlegende Kenntnisse in der Geochemie vermittelt.</p> <p><b>Einführung in die Hydrochemie:</b> In der Vorlesung werden chemische Zusammensetzungen und die Hydrochemie beeinflussende relevante Prozesse auf dem Weg des Wassers vom Niederschlag zum Oberflächen- und Grundwasser vermittelt.</p>	

Ziel ist es, neben den Eigenschaften des Wassers selbst, die Herkunft von Wasserinhaltsstoffen zu kennen, chemische Zusammenhänge zu verstehen (z. B. Wasser-Luft-Interaktionen, Wasser-Feststoff-Interaktionen, Ionenbilanzierung, Säure-Base-Chemie, Redoxprozesse, etc.) und grundlegende Berechnungen der Kennparameter durchführen zu können. Weiterhin wird in hydrochemische Probleme der Wasserversorgung eingeführt.

#### **Einführung in die Kristallografie:**

Die Vorlesung behandelt die Themenschwerpunkte der geometrischen Kristallographie, wie die Indizierung von Kristallen, ihre Einteilung in Kristallklassen, die Symmetrieeigenschaften von Raumgruppen sowie die Grundzüge der Kristallphysik. Die Vorlesung vermittelt Kenntnisse im Bereich der Kristallografie, insbesondere der quantitativen Beschreibung von Kristallstrukturen, und den Beziehungen zwischen Symmetrien und kristallphysikalischen Eigenschaften. Im Rahmen der Vorlesung wird die Fähigkeit zum räumlichen Denken verbessert und es wird ein grundlegendes Verständnis für den Zusammenhang mikroskopischer und makroskopischer Eigenschaften von Geomaterialien erworben.

#### **Einführung in die Mineralogischen Prozesse:**

Die Vorlesung gibt eine Einführung in die Thermodynamik des Verhaltens von Mineralphasen, einschließlich Phasenumwandlungen, Entmischung und Kationenanordnung. Der zweite Teil der Vorlesung behandelt die Interaktion von Mineralen mit Fluiden und den Zusammenhang von Thermodynamik und Löslichkeit am Beispiel von Silikat- und Karbonatmineralen. Die gesamte Vorlesung betont die Bedeutung mineralogischer Prozesse für das übergeordnete System Erde.

#### **Einführung in Paläobotanik:**

Die Vorlesung gibt eine allgemeine Einführung in die Paläobotanik. Sie vermittelt einen Überblick der Systematik, Evolution und Lebensweise der wichtigsten terrestrischen Gefäßpflanzengruppen. Die Anwendungen der Paläobotanik – insbesondere in der Paläoökologie, Biostratigraphie, Paläoklimafor-schung und Paläogeographie – werden anhand ausgewählter Beispiele erläutert. Weiterhin werden die vermittelten Kenntnisse durch Demonstrationen von Pflanzenfossilien (Handstücke, Schliffe, coal ball peels und mikroskopische Präparate) ergänzt.

#### **Einführung in die Planetologie:**

Die Vorlesung „Einführung in die Planetologie“ vermittelt einen allgemeinen Überblick über die Entstehung und Entwicklungen der Planeten und Kleinkörper in unserem Sonnensystem. Insbesondere wird Wert auf die vergleichende Planetologie gelegt.

#### **Einführung in die Systematische Paläontologie:**

In der Vorlesung werden Grundkenntnisse zur Systematik, Morphologie, Terminologie, Evolution, Verbreitung in Zeit und Raum und Lebensweise der wichtigsten durch Fossilien überlieferten einzelligen und tierischen Organismengruppen vermittelt. Mithilfe von umfangreichem Material der Lehr- und Übungssammlung wird das selbstständige Erkennen, Einordnen und Interpretieren von Fossilien geübt.

#### **Geophysik für Geowissenschaftler:**

Die Vorlesung behandelt die Grundlagen allgemeiner und angewandter Geophysik. Es werden die Grundbegriffe von Seismologie, Schwerefeld und Magnetfeld der Erde, Paläomagnetismus und physikalischen Eigenschaften von Gesteinen behandelt. Außerdem werden Arbeitsweise, Datenauswertung und -interpretation ausgewählter geophysikalischer Erkundungsverfahren (z.B. Refraktions- und Reflexions-seismik, Gravimetrie, Magnetik, Geoelektrik, Georadar und Bohrlochmessungen) vorgestellt.

#### **Einführung in die Paläozeanographie**

Die Vorlesung gibt eine allgemeine Übersicht über die geologische Geschichte der Ozeane in Bezug auf Zirkulation, Chemie, Biologie, Sedimentationsmuster und biologischen Produktivität. Die Studierenden werden in die Verwendung numerischer allgemeiner Zirkulationsmodelle und die Gewinnung verschie-

dener Proxys zur Rekonstruktion vergangener Ozeanzustände auf verschiedenen Zeitskalen eingeführt. Es werden verschiedene Triebkräfte des Ozean- und Klimawandels erörtert, wie z. B. Veränderungen in den Ozean-Gateways, Veränderungen der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre und Veränderungen in der Verteilung der Sonneneinstrahlung auf dem Planeten.

#### Lernergebnisse

Das Modul vermittelt die Grundlagen geowissenschaftlicher Fachkompetenz. Die Studierenden erwerben Kompetenzen im Erfassen von geologischen, mineralogischen und planetologischen Phänomenen und Prozessen in der Natur und entwickeln die Fähigkeit zu einer interdisziplinären Herangehensweise. Das Verständnis für die Darstellung und kritische Reflexion geowissenschaftlicher Zusammenhänge führt zum Verständnis der Position des Menschen in der Natur und seiner Verankerung in der Erdgeschichte sowie der Geschichte seiner Umwelt.

<b>3</b>		<b>Aufbau</b>				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Praktikum		Biogeochemie und Stabile Isotope	WP	30/2	45
2	Vorlesung		Einführung in die Geochemie	WP	30/2	45
3	Vorlesung		Einführung in die Hydrochemie	WP	30/2	45
4	Vorlesung		Einführung in die Kristallografie	WP	30/2	45
5	Vorlesung		Einführung in die Mineralogischen Prozesse	WP	30/2	45
6	Vorlesung		Einführung in Paläobotanik	WP	30/2	45
7	Vorlesung		Einführung in die Planetologie	WP	30/2	45
8	Vorlesung		Einführung in die Systematische Paläontologie	WP	30/2	45
9	Vorlesung		Geophysik für Geowissenschaftler	WP	30/2	45
10	Vorlesung		Einführung in die Paläozeanographie	WP	30/2	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Auswahl von vier Lehrveranstaltungen aus dem Angebot von neun Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 300 h (entspricht 10 LP). Werden mehr Prüfungsleistungen als erforderlich erbracht, gehen die Prüfungsleistungen in der Rangfolge ihrer Bewertung - beginnend mit der besten Bewertung - in die Modulnote ein, bis insgesamt alle 10 LP dieses Moduls erreicht sind			



<b>4 Prüfungs-konzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Bericht	8 Seiten	1	25%
2	MTP	Klausur	30 min	2	25%
3	MTP	Klausur	30 min	3	25%
4	MTP	Klausur	30 min	4	25%
5	MTP	Klausur	30 min	5	25%
6	MTP	Klausur	30 min	6	25%
7	MTP	Klausur	30 min	7	25%
8	MTP	Klausur	30 min	8	25%
9	MTP	Lösung von Hausaufgaben im Selbststudium; die Note errechnet sich aus der Summe der erreichten Punkte aller Aufgaben.	3 separate Aufgabenblätter	9	25%
10	MTP	Klausur	30 min	10	25%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10/180		

Studienleistung(en)				
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	
	keine			

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Für die Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Im Praktikum dürfen Studierende jeweils bei maximal 20% der Veranstaltungen fehlen. Die Anwesenheit ist notwendig, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Kompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.

6		LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1		1 LP
	LV Nr. 2		1 LP
	LV Nr. 3		1 LP
	LV Nr. 4		1 LP
	LV Nr. 5		1 LP
	LV Nr. 6		1 LP
	LV Nr. 7		1 LP
	LV Nr. 8		1 LP
	LV Nr. 9		1 LP
	LV Nr. 10		1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1		1,5 LP
	Nr. 2		1,5 LP
	Nr. 3		1,5 LP
	Nr. 4		1,5 LP
	Nr. 5		1,5 LP
	Nr. 6		1,5 LP
	Nr. 7		1,5 LP
	Nr. 8		1,5 LP
	Nr. 9		1,5 LP
	Nr. 10		1,5 LP
Studienleistung/en	-		
Summe LP	Auswahl von vier Lehrveranstaltungen aus dem Angebot von zehn Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 300 h (entspricht 10 LP). Werden mehr Prüfungsleistungen als erforderlich erbracht, gehen die Prüfungsleistungen in der Rangfolge ihrer Bewertung - beginnend mit der besten Bewertung - in die Modulnote ein, bis insgesamt alle 10 LP dieses Moduls erreicht sind		10

7		Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung		jährlich, WiSe	
Modulbeauftragte/r		Studiengangsmanger*in	
Anbietender Fachbereich		FB 14 Geowissenschaften	

<b>8</b> <b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Specialisation Module
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Biogeochemistry and Stable Isotopes
	LV Nr. 2: Introduction to Geochemistry
	LV Nr. 3: Introduction to Hydrochemistry
	LV Nr. 4: Introduction to Crystallography
	LV Nr. 5: Introduction to mineralogical processes
	LV Nr. 6: Introduction in Palaeobotany
	LV Nr. 7: Introduction to Planetology
	LV Nr. 8: Introduction to systematic Palaeontology
	LV Nr. 9: Geophysics for Geoscientists
	LV Nr. 10: Introduction to Palaeoceanography

<b>9</b> <b>Sonstiges</b>	
	<p>Die einzelnen Veranstaltungen sind Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Vertiefungsmodulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– „Biogeochemie und Stabile Isotope“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Vertiefungsmodul M14b „Geochemie Sedimentärer Systeme“</li> <li>– „Einführung in die Geochemie“ ist Voraussetzung für die Teilnahme an dem Vertiefungsmodul M14d „Geochronologie“; die Note der Modulteilprüfung zu dieser Veranstaltung kann bei der Platzvergabe zum Modul M14c „Geochemische Arbeitsmethoden“ entscheidend sein</li> <li>– die Note der Modulteilprüfung zur Veranstaltung „Einführung in die Hydrochemie“ kann für die Platzvergabe zum Modul M 14e „Umweltchemie“ entscheidend sein</li> <li>– „Einführung in die Kristallografie“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Vertiefungsmodul M14h „Kristallographie“</li> <li>– „Einführung in die Mineralogischen Prozesse“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Vertiefungsmodul M14k „Mineralogische Prozesse“</li> <li>– „Einführung in Paläobotanik“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Vertiefungsmodul M14l „Paläobotanik“</li> <li>– „Einführung in die Systematische Paläontologie“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Vertiefungsmodul M14m „Paläontologie“</li> </ul>

**c) Das Vertiefungsmodul M14a „Fossile Brennstoffe“ enthält folgende neue Fassung**

14a. Fossile Brennstoffe (Vertiefung)

<b>Studiengang</b>	<b>B.Sc. Geowissenschaften</b>
<b>Modul</b>	<b>Fossile Brennstoffe (Vertiefung)</b>
<b>Modulnummer</b>	14a

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	5, 6
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul ist ein Fortgeschrittenenmodul und vermittelt die Grundlagen der Bildung und Klassifizierung fossiler Brennstoffe sowie praxisorientierte Kenntnisse zur Exploration fossiler Brennstoffe.	
Lehrinhalte	
<p>Die Vorlesung „Einführung in die Organische Petrologie“ behandelt die Bildung fossiler Brennstoffe (u.a. Kohlenstoffkreislauf, Ablagerungsmilieus sowie biologische, chemische und physikalische Prozesse), die Bildung und Charakterisierung der organischen Bestandteile in Kohlen und Erdölmuttergesteinen sowie Inkohlung und Maturation. Obwohl auch die Chemie fossiler Kohlenwasserstoffe behandelt wird, liegt der Schwerpunkt dieser Vorlesung auf der mikroskopischen Analyse von Kohlen und Erdölmuttergesteinen. Abschließend werden ausgewählte Anwendungen aus der Praxis vorgestellt. Die Vorlesung wird durch Übungsaufgaben ergänzt, in der die Studierenden Proben mikroskopisch analysieren sollen.</p> <p>Das „Erdölgeologische Praktikum“ ist zweigeteilt. Der erste Teil beinhaltet die Vorstellung der theoretischen Grundlagen (u.a. Historie, regionale Vorkommen, Ökonomie, Lagerstättenbildung, Geophysik, Bohrtechniken, Petrophysik, Lagerstättenmechanik, Produktionsstätten) und Anwendung dieses Stoffs im Übungsteil (Auswertung von Seismogrammen, Korrelationen von Bohrungen, Auswertung von Bohrungs-Logs, Erstellung von Strukturkarten von Lagerstätten, Erstellen und Interpretation von Lithofazieskarten zur Klassifizierung möglicher Lagerstätten). Der zweite Teil des Praktikums umfasst eine Exkursion, auf der Lager- und Produktionsstätten der Erdölindustrie angefahren werden.</p>	
Lernergebnisse	
Die Studierenden können die organischen Komponenten fossiler Brennstoffe erkennen und sie klassifizieren. Sie können den Inkohlungsgrad einer Kohle bzw. die Reife eines Erdölmuttergesteins bestimmen. Sie können das Potential eines Sedimentgesteins als Erdöl- bzw. Erdgasmuttergestein	

ermitteln und sind mit den praktischen Aspekten der Erdöl- und Erdgas-exploration vertraut. Hierbei werden die unterschiedlichsten geologischen Grundlagen, als auch verschiedensten technische Aspekte behandelt. Die vermittelten Kompetenzen sind wichtige Einstiegsqualifikationen für weitere Arbeiten in diesem Bereich der angewandten Geowissenschaften.

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Einführung in die organische Petrologie	P	45/3	45
2	Praktikum		Erdölgeologisches Praktikum	P	45/3	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	120 min		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6/180		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1, 6, 7 und 9 („Grundlagen der Geologie“, „Grundlagen der Mineralogie“, „Erdgeschichte und Paläontologie“, „Sedimentologie und Strukturgeologie“). Erfolgreicher Abschluss der Module 3, 4 und 5 („Grundlagen der Mathematik“, „Grundlagen der Physik“ und „Grundlagen der Chemie“).
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im ersten Teil des Praktikums (2) dürfen Studierende jeweils bei maximal 20% der Veranstaltungen fehlen. Für die Exkursion im zweiten Teil des Praktikums (2) herrscht Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit ist notwendig, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Kompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP
	LV Nr. 2	1,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3,0 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP		6

<b>7 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jährlich, WiSe
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Benjamin Bomfleur
Anbietender Fachbereich	FB 14 Geowissenschaften

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Fossil fuels
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introduction to Organic Petrology
	LV Nr. 2: Exercise to Fossil Fuels/Field Trip Fossil Fuels

<b>9 Sonstiges</b>	
	-

**d) Das Vertiefungsmodul M14c „Geochemische Arbeitsmethoden“ enthält folgende neue Fassung:**

14c. Geochemische Arbeitsmethoden (Vertiefungsmodul)

<b>Studiengang</b>	<b>B.Sc. Geowissenschaften</b>
<b>Modul</b>	<b>Geochemische Arbeitsmethoden (Vertiefungsmodul)</b>
<b>Modulnummer</b>	14c

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	5
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse der geochemischen Analytik und damit die Voraussetzung für ein vertieftes Verständnis dieser Arbeitsrichtung. Übergeordnetes Ziel ist es, Studierende zu befähigen Gesteinsanalysen selbstständig durchzuführen, die gewonnenen Daten kritisch zu bewerten und potentielle Fehlerquellen zu benennen.	
Lehrinhalte	
Das Modul gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil gibt in einer Vorlesung eine allgemeine Einführung in die Arbeitsmethoden und stellt die theoretischen Grundlagen der angewandten Analyseverfahren vor. Weiterhin werden Aspekte der Laborsicherheit behandelt. Schwerpunkt des anschließenden Praktikums ist die Bestimmung der Haupt- und Spurenelementkonzentrationen von silikatischen Gesteinen mit Hilfe von Röntgenfluoreszenzanalyse (XRF) und Massenspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-MS). Im Praktikum werden nach einer gemeinsamen Einführung Gesteinsanalysen, die Auswertung der Messergebnisse und die Interpretationen der Daten von jeweils zwei oder drei Teilnehmern selbstständig durchgeführt. In der Vorlesung werden apparative Methoden der Analytik vorgestellt.	
Lernergebnisse	
Das Modul ermöglicht den Teilnehmern praktische Laborerfahrung zu sammeln. Die Studierenden beherrschen die theoretischen und praktischen Grundlagen der modernen Gesteinsanalytik. Die Studierenden interpretieren die Beziehungen zwischen den Gesteinskompositionen anhand der in den vorangegangenen Kursen erlernten Konzepte und stellen so eine wertvolle Verbindung zwischen Theorie und Praxis her.	

<b>3</b>		<b>Aufbau</b>				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Geochemische Arbeitsmethoden	P	15/1	15
2	Praktikum		Praktikum zu Geochemische Arbeitsmethoden	P	75/5	75
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

<b>4</b>		<b>Prüfungskonzeption</b>				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Mündliche Prüfung	30 min		100 %	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6/180			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine					

<b>5</b>		<b>Voraussetzungen</b>
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Für das Modul stehen 12 Plätze im Wintersemester zur Verfügung. Sollte die Zahl der zum Modul angemeldeten Studierenden die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze überschreiten, so werden die angemeldeten Studierenden in der Reihenfolge ihrer erreichten Note in der Modulteilprüfung zur Vorlesung „Einführung in die Geochemie“ aus Differenzierungsmodul 12, bei der Vergabe der Plätze berücksichtigt. Bei identischer Note entscheidet das Los. Es gilt § 5 Abs. 2. Erfolgreicher Abschluss der Module 3, 4 und 5 („Grundlagen der Mathematik“, „Grundlagen der Physik“ und „Grundlagen der Chemie“) sowie Modul 12 („Einführung in die Geochemie“)
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit		Im Praktikum dürfen Studierende nur nach Rücksprache mit dem Dozenten fehlen. Die Anwesenheit ist notwendig, da im Rahmen eines Blockkurses Kompetenzen vermittelt werden, die nicht im Selbststudium erworben werden können.



<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0,5 LP
	LV Nr. 2	2,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3,0 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP		6

<b>7 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jährlich, WiSe
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Erik E. Scherer
Anbietender Fachbereich	FB 14 Geowissenschaften

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Geochemical Methods
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Geochemical Methods
	LV Nr. 2: Lab Practical to Geochemical Methods

<b>9 Sonstiges</b>	
	-

**e) Das Vertiefungsmodul M14l „Paläobotanik“ enthält folgende neue Fassung:**

14l. Paläobotanik (Vertiefungsmodul)

<b>Studiengang</b>	<b>B.Sc. Geowissenschaften</b>
<b>Modul</b>	<b>Paläobotanik (Vertiefungsmodul)</b>
<b>Modulnummer</b>	14l

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	4, 5
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul ist ein Fortgeschrittenenmodul und vermittelt einen Überblick über ein breites Spektrum der Paläobotanik und Palynologie, basierend auf Vorlesungen, Übungen und praktischen Laborarbeiten. Es bietet eine wichtige Orientierung der Fachinhalte.	
Lehrinhalte	
In diesem Modul sollen die Studierenden ihre in der „Einführung in die Paläobotanik“ erworbenen Kenntnisse vertiefen. Das Modul besteht aus drei Teilen, die insbesondere anwendungsbezogene und praktische Aspekte behandeln. Die Vorlesung „Paläozoische terrestrische Ökosysteme“ behandelt die Erstbesiedlung der Festländer und die weitere Entwicklung terrestrischer Ökosysteme. Zentrale Themen sind die funktionelle Morphologie und Ökologie fossiler Pflanzen und Tiere, die Rekonstruktion fossiler Lebensräume, Wechselwirkungen zwischen Vegetationen, Fauna und Umwelt (u.a. Böden, Klima) sowie die Entwicklung fossiler terrestrischer Ökosysteme in Raum (Fazies, Paläogeographie) und Zeit. Die „Einführung in die Palynologie“ gibt einen Überblick über das Studium säureresistenter Mikroorganismen. Die wichtigsten organischen Mikrofossilgruppen (u.a. Acritarchen, Dinoflagellaten, Sporen, Pollen) und deren Anwendungen werden behandelt. Der Schwerpunkt liegt auf der praktischen Anwendung (u.a. Biostratigraphie, Faziesanalyse, Paläoökologie und Paläoklima).	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind mit den theoretischen Grundlagen der Paläobotanik und Palynologie vertraut. Sie können einzelne Aspekte dieser Disziplinen und Nachbardisziplinen wie Paläontologie, Stratigraphie, Sedimentologie, Paläoklimatologie und Paläogeographie mit einander verknüpfen. Sie können selbständig paläobotanische und palynologische Proben aufbereiten, Präparate erstellen, mittels Photographie und Bildanalyse dokumentieren und auswerten.	

<b>3</b>		<b>Aufbau</b>				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Paläozoische terrestrische Ökosysteme	P	30/2	30
2	Vorlesung		Einführung in die Palynologie	P	30/2	30
3	Praktikum		Paläobotanische Arbeitsmethoden	P	30/2	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

<b>4</b>		<b>Prüfungskonzeption</b>				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Klausur	120 min		100 %	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6/180			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine					

<b>5</b>		<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Erfolgreicher Abschluss der Vorlesung „Einführung in die Paläobotanik“ aus Differenzierungsmodul 12. Erfolgreicher Abschluss der Module 3, 4 und 5 („Grundlagen der Mathematik“, „Grundlagen der Physik“ und „Grundlagen der Chemie“).	
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit		Im Praktikum dürfen Studierende jeweils bei maximal 20% der Veranstaltungen fehlen. Die Anwesenheit ist notwendig, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Kompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.	

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,0 LP
	LV Nr. 2	1,0 LP
	LV Nr. 3	1,0 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3,0 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP		6

<b>7 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jährlich, SoSe
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Benjamin Bomfleur
Anbietender Fachbereich	FB 14 Geowissenschaften

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Paleobotany
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Palaeozoic terrestrial ecosystems
	LV Nr. 2: Introduction to Palynology
	LV Nr. 3: Methods of Palaeobotany

<b>9 Sonstiges</b>	
	-

**f) Das Vertiefungsmodul M14m „Paläontologie“ enthält folgende neue Fassung:**

14m. Paläontologie (Vertiefungsmodul)

<b>Studiengang</b>	<b>B.Sc. Geowissenschaften</b>
<b>Modul</b>	<b>Paläontologie (Vertiefungsmodul)</b>
<b>Modulnummer</b>	14m

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	5
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls sind vertiefte Kenntnisse in der Systematischen Paläontologie wirbelloser Fossilien als Grundlage für eigenständige Untersuchungen im Rahmen einer Bachelorarbeit und für mögliche anschließende Studiengänge.	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul gliedert sich in eine Vorlesung „Paläontologie der Invertebraten“ mit zugehörigen Übungen und in ein als Kompaktkurs stattfindendes Praktikum „Paläontologische Arbeitsmethoden“. Vorlesung und Übung zur Invertebraten-Paläontologie sind eng verzahnt und anhand der umfangreichen Lehr- und Übungssammlung werden den Studierenden wesentliche Fossilgruppen (Bakterien – Metazoen), ihre Morphologie, Systematik, Paläoökologie, Paläodiversität, evolutive und geologische Bedeutung im Detail vorgestellt. Das Praktikum vermittelt wichtige Methoden, die für die Analyse, Bestimmung und Interpretation von Fossilien benötigt werden. Dies sind konkret Methoden der Probenaufbereitung im Labor, der Fossilgewinnung, z.B. von kieseligen, kalkigen oder phosphatischen Mikrofossilien, der Fossilpräparation (Dünn- oder Anschliffe), sowie Beispiele für die Auswertung und Darstellung von Fossilfunden, unter Einbezug von Fachliteratur, Licht- und Rasterelektronenmikroskope und digitaler Messprogramme und Fotografie.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden verstehen die Grundlagen von Taxonomie und Nomenklatur. Sie können anhand von mikropaläontologischen Präparaten, Dünnschliffen und Handstücken Vertreter wichtiger Fossilgruppen erkennen, eigenständig morphologisch und terminologisch erfassen und in systematische, stammesgeschichtliche und zeitliche Zusammenhänge setzen. Sie können Präparate von Fossilien eigenständig herstellen und mit Hilfe moderner Methoden analysieren und dokumentieren.</p>	

<b>3</b>		<b>Aufbau</b>				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Paläontologie der Invertebraten	P	30/2	30
2	Übung		Paläontologie der Invertebraten	P	30/2	30
3	Praktikum		Paläontologische Arbeitsweisen	P	30/2	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

<b>4</b>		<b>Prüfungskonzeption</b>			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	120 min		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6/180		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

<b>5</b>		<b>Voraussetzungen</b>
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 7 „Erdgeschichte und Paläontologie“ und der Vorlesung „Einführung in die Systematische Paläontologie“ aus Differenzierungsmodul 12.	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Im Praktikum dürfen Studierende jeweils bei maximal 20% der Veranstaltungen fehlen. Die Anwesenheit ist notwendig, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Kompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.	

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,0 LP
	LV Nr. 2	1,0 LP
	LV Nr. 3	1,0 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3,0 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP		6

<b>7 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jährlich, WiSe
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Thomas Becker
Anbietender Fachbereich	FB 14 Geowissenschaften

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Palaeontology
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Invertebrate Palaeontology
	LV Nr. 2: Practical Invertebrate Palaeontology
	LV Nr. 3: Practical Methods in Palaeontology

<b>9 Sonstiges</b>	
	Für die Modulabschlussklausur ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (2) Voraussetzung. Das Praktikum (2) findet gegebenenfalls als 2-wöchiger Blockkurs statt.

**g) Das Vertiefungsmodul M14o „Sedimentologie und Ablagerungsräume“ enthält folgende neue Fassung:**

14o. Sedimentologie und Ablagerungsräume (Vertiefungsmodul)

<b>Studiengang</b>	<b>B.Sc. Geowissenschaften</b>
<b>Modul</b>	<b>Sedimentologie und Ablagerungsräume (Vertiefungsmodul)</b>
<b>Modulnummer</b>	14o

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	5, 6	
Leistungspunkte (LP)	6	
Workload (h) insgesamt	180	
Dauer des Moduls	2	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Prozesse der Entwicklung der sehr unterschiedlichen Typen von Sedimentbecken werden vermittelt und durch theoretische Konzepte und praktische Methoden der sedimentgeologischen Beckenanalyse ergänzt. Die Studierenden erreichen ein interdisziplinäres Verständnis der Entwicklung von Sedimentbecken und ihres Rohstoffpotenzials.	
Lehrinhalte	
Das Modul gliedert sich in drei themenverknüpfte Veranstaltungen: die Vorlesung „Sedimentation und Tektonik“ sowie die Geländeübung und die Laborübung „Sedimentologische Labormethoden“. Schwerpunkt der Vorlesung sind die Prinzipien der Wechselwirkung zwischen den tektonischen und exogenen Prozessen der Bildung, Entwicklung und Faziesdynamik von Sedimentbecken. In der Geländeübung wird vermittelt, dass Sedimentbecken gleichzeitig Lebensräume sind. Sedimentologische und paläontologische Methoden liefern einander ergänzende Informationen über die jeweiligen Milieubedingungen. Es werden Proben zur Analyse in der Laborübung gewonnen. In der Laborübung werden an diesen Proben grundlegende Untersuchungsmethoden von Sedimenten erlernt und angewendet, die Rückschlüsse auf Transport- und Ablagerungsbedingungen erlauben.	
Lernergebnisse	
Das Modul vertieft das Verständnis und die Anwendung grundlegender Konzepte und Arbeitsmethoden der Sedimentgeologie. Diese sind integrale Bestandteile für die Exploration und Nutzung von Kohlenwasserstoffen und Wasser. Die Verknüpfung von Wissensbereichen mit der Transferkompetenz wird gefördert und die Fähigkeit zu einer interdisziplinären Herangehensweise an die relevanten Probleme gestärkt. Insgesamt besitzt dieses Modul eine unmittelbare Praxisrelevanz.	



<b>3</b>		<b>Aufbau</b>				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Sedimentation und Tektonik	P	30/2	30
2	Übung		Geländeübung	P	15/1	15
3	Praktikum		Sedimentologische Labormethoden	P	45/3	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

<b>4</b>		<b>Prüfungskonzeption</b>				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Klausur	120 min		100 %	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6/180			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
1	Schriftliches Laborprotokoll und Auswertung (Sedimentol. Labormethoden)		20 Seiten	3		

<b>5</b>		<b>Voraussetzungen</b>
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Für das Modul stehen 24 Plätze im Wintersemester zur Verfügung. Sollte die Zahl der zum Modul angemeldeten Studierenden die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze überschreiten, so werden die angemeldeten Studierenden in der Reihenfolge ihrer erreichten Note in Modulabschlussprüfung zum Modul 9 „Sedimentologie und Strukturgeologie“ bei der Vergabe der Plätze zum Wintersemester berücksichtigt. Bei identischer Note entscheidet das Los. Es gilt § 5 Abs. 2. Erfolgreicher Abschluss der Module 3, 4, 5 und 9 („Grundlagen der Mathematik“, „Grundlagen der Physik“, „Grundlagen der Chemie“ und „Sedimentologie und Strukturgeologie“).
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.

Regelungen zur Anwesenheit	Im Praktikum und den Übungen dürfen Studierende jeweils bei maximal 20% der Veranstaltungen fehlen. Für die Geländeübung herrscht Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit ist notwendig, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Kompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.
----------------------------	--

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,0 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
	LV Nr. 3	1,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2,5 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	0,5 LP
Summe LP		6

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jährlich, WiSe
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Laura Stutenbecker
Anbietender Fachbereich	FB 14 Geowissenschaften

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Sedimentology and Depositional Environments
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Sedimentation and Tectonics
	LV Nr. 2: Field trip sedimentology
	LV Nr. 3: Sedimentological Laboratory Methods

9 Sonstiges	
	-

**h) Das Vertiefungsmodul M14q „Stratigraphie und Biofazieskunde“ enthält folgende neue Fassung:**

14q. Stratigraphie und Biofazieskunde (Vertiefungsmodul)

<b>Studiengang</b>	<b>B.Sc. Geowissenschaften</b>
<b>Modul</b>	<b>Stratigraphie und Biofazieskunde (Vertiefungsmodul)</b>
<b>Modulnummer</b>	14q

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	5, 6
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist die Vermittlung von Grundkenntnissen in den zwei wichtigsten Teildisziplinen der Angewandten Paläontologie, Stratigraphie und Biofazieskunde. Diese dienen als Grundlage für die Verfassung der Bachelorarbeit oder für anschließende Studiengänge.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesung „Methoden der Stratigraphie“ gibt einen Überblick über alle modernen Methoden der relativen Zeitmessung in der Erdgeschichte bzw. einen vertieften Einblick in die Grundlagen der geologischen Zeitskala. Schwerpunkte sind Lithostratigraphie, Biostratigraphie, Chronostratigraphie, Zyklustratigraphie und Quantitative Stratigraphie. Das zugehörige „Stratigraphische Geländepraktikum“ zeigt Beispiele für alle Methoden und ihrer konkreten Anwendung in geeigneten Aufschlüssen und beinhaltet selbständige Übungen zur Profilaufnahme, die Suche nach Leitfossilien, sowie die Datierung und Korrelation von Abfolgen innerhalb von gegliederten und vielgestaltigen Ablagerungsräumen. Wechselnde Veranstaltungen zur "Biofazieskunde" unter Einbezug der Lehrsammlung zeigen, wie sedimentäre und faunistische Daten zur Rekonstruktion von Einbettungsprozessen, Lebens- und Ablagerungsräumen genutzt werden können. Konkrete Schwerpunkte liegen auf den Wechselbeziehungen zwischen Organismen und Umwelt bzw. auf Biofaziesanalyse auf der Entwicklung von Karbonatabfolgen und Riffkomplexen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden kennen alle wesentlichen Methoden der Stratigraphie und können diese in Aufschlüssen und bei Kartierungen anwenden. Sie können Sediment- und Fossilabfolgen bezüglich der Entwicklung von Ablagerungs- und Lebensräumen interpretieren.	

<b>3</b>		<b>Aufbau</b>				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Methoden der Stratigraphie	P	30/2	30
2	Praktikum		Stratigraphisches Geländepraktikum	P	30/2	30
3	Vorlesung		Biofazieskunde	P	30/2	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

<b>4</b>		<b>Prüfungskonzeption</b>			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	45 min	3	50 %
2	MTP	Portfolio	10 Seiten	1 und 2	50 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6/180		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

<b>5</b>		<b>Voraussetzungen</b>
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 7 „Erdgeschichte und Paläontologie“.	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Für das „Stratigraphische Geländepraktikum“ besteht Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit ist notwendig, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Kompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.	

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	1 LP
	Nr. 2	2 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP		6

<b>7 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jährlich, SoSe
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Thomas Becker
Anbietender Fachbereich	FB 14 Geowissenschaften

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Stratigraphy and Biofacies
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Methods in Stratigraphy
	LV Nr. 2: Stratigraphical Field Practical
	LV Nr. 3: Biofacies

<b>9 Sonstiges</b>	
	-

**i) Das Vertiefungsmodul M15 „Akademische Arbeitstechniken“ enthält folgende neue Fassung:**

15. Akademische Arbeitstechniken

<b>Studiengang</b>	<b>B.Sc. Geowissenschaften</b>
<b>Modul</b>	<b>Akademische Arbeitstechniken</b>
<b>Modulnummer</b>	15

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	5	
Leistungspunkte (LP)	5	
Workload (h) insgesamt	150	
Dauer des Moduls	1	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul führt in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens inkl. Literaturrecherche, Verfassen von Texten, Präsentation von Ergebnissen und Techniken des Projektmanagements ein.	
Lehrinhalte	
In den Veranstaltungen werden allgemeine Techniken (1) zur Präsentation, (2) zur Recherche und Aufbereitung inklusive der geeigneten Darstellung von z.B. Analysedaten und (3) der Planung und Organisation von Projekten vermittelt und geübt. Ziel ist es, die individuelle Befähigung für die mündliche und schriftliche wissenschaftliche Präsentation zu fördern und eine strukturierte Herangehensweise an wissenschaftliche Arbeiten und Projekte zu erreichen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden kennen die wesentlichen Grundsätze der Präsentationstechniken und sind in der Lage, einen wissenschaftlichen, verständlichen und strukturierten Vortrag in gegebener Zeit zu halten. Sie sind mit der Struktur von wissenschaftlichen Texten sowie der Darstellung von Daten vertraut und können darauf basierend einen Text aus gegebenen Daten erstellen. Die Grundlagen des Projektmanagements können die Studierenden anwenden.	

<b>3</b>		<b>Aufbau</b>				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Recherche, Aufbereitung und Präsentation wissenschaftlicher Befunde	P	30/2	30
2	Seminar		Texterstellung, Datendarstellung wissenschaftlicher Befunde	P	30/2	30
3	Übung		Projektmanagement	P	15/1	15
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

<b>4</b>		<b>Prüfungskonzeption</b>			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Präsentation	15 min	1	50 %
2	MTP	Text mit Datendarstellung	5 Seiten	2	50 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5/180		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Hausaufgaben		3 Stunden/5 Seiten	2	

<b>5</b>		<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		keine	
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit		In den Seminaren und in der Übung dürfen Studierende jeweils bei maximal 20% der Veranstaltungen fehlen. Die Anwesenheit ist notwendig, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Kompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.	

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,0 LP
	LV Nr. 2	1,0 LP
	LV Nr. 3	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	1,0 LP
	Nr. 2	1,0 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	0,5 LP
Summe LP		5

<b>7 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jährlich, WiSe
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Christine Achten
Anbietender Fachbereich	FB 14 Geowissenschaften

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Academic Working Techniques
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Research, Processing and Presentation of Scientific Results
	LV Nr. 2: Written and Graphic Presentation of Scientific Results
	LV Nr. 3: Project Management

<b>9 Sonstiges</b>	
	-



## Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms- Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 in den Bachelorstudiengang Geowissenschaften eingeschrieben werden. Diese Änderungsordnung gilt ebenso für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2021/22 in den Bachelorstudiengang Geowissenschaften eingeschrieben wurden; in Bezug auf die mit der Änderungsordnung im Zusammenhang stehenden Änderungen jedoch nur, wenn die betreffenden Module vor Beginn des Wintersemesters 2023/24 noch nicht begonnen oder abgeschlossen worden sind.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.01.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13.02.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

**Prüfungsordnung für die Bildungswissenschaften  
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums  
für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 6. Februar 2023**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 S. 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vom 30. August 2022 (AB Uni 2022/33, S. 2584 ff.) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**§ 1 Studieninhalt (Module)**

(1) Studierende, die im Bachelorstudiengang für das Lehramt sonderpädagogische Förderung immatrikuliert sind, müssen folgende drei Pflichtmodule im Gesamtumfang von 20 Leistungspunkten erfolgreich abschließen:

1. Einführung in Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule (EBS)
2. Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP)
3. Berufsfeldpraktikum (BFP)

(2) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

**§ 2 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für die Organisation der Prüfungen wird gem. § 4 Abs. 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster durch die/den Studiendekan/in wahrgenommen.

**§ 3 Prüfungs- und Studienleistungen**

Für das Bestehen einer Prüfungsleistung stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Im Einführungsmodul (EBS) kann einer der Versuche zum Bestehen der Prüfungsleistung zur Notenverbesserung genutzt werden. Bei allen anderen Modulen können Wiederholungsversuche nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.

**§ 4 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und Multiple-Choice) abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den

Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

- (2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

- (3) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 17 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster finden entsprechende Anwendung.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2023/24 in die Bildungswissenschaften im Rahmen des Bachelorstudiengangs innerhalb des Studiums für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert werden.

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs 06 vom 16. November 2022 und des Fachbereichs 08 vom 5. Dezember 2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 6. Februar 2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

## Modulbeschreibungen

### EBS: Einführung in Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Bildungswissenschaften</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Bachelor)</b>
<b>Modul</b>	<b>Einführung in Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>EBS</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	7 LP
Workload (h) insgesamt	210 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Ziel dieses Grundlagenmoduls ist es, die Studierenden mit Grundbegriffen der Erziehungswissenschaft sowie den Bedingungen pädagogischen Handelns in der Organisation Schule vertraut zu machen. Zudem soll es über die Auseinandersetzung mit verschiedenen, für die Schule bedeutsamen Heterogenitätsdimensionen (soziale Herkunft, Zuwanderungshintergrund, Geschlecht, Behinderung etc.) Grundlagen für die Anbahnung heterogenitätssensibler Handlungskompetenzen im Lehrerberuf vermitteln. Methodisch führt es zugleich in wissenschaftliches Arbeiten und Forschendes Lernen ein, so dass eine fundierte Grundlage für weiterführende bildungswissenschaftliche Studien in den nachfolgenden Semestern geschaffen wird. Als einführendes Modul bezieht es sich sowohl auf die Kompetenzbereiche Unterrichten (Kompetenz: A1) und Erziehen (Kompetenz: B4) als auch Beurteilen (Kompetenzen: C7, C8) und Innovieren (Kompetenz: D9) der „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (KMK).</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul integriert Lehrinhalte, die sich auf einführende disziplinäre Fragen der Erziehungswissenschaft, auf grundlegende Aspekte des Bildungssystems sowie auf die Konturierung von Lehrendenhandeln in der Schule beziehen. Wesentliche Inhalte des Moduls thematisieren erziehungswissenschaftliche Grundbegriffe (Erziehung, Bildung, Sozialisation, Lehren und Lernen), beziehen sich auf Bedingungen und Anforderungen an das pädagogische Handeln von Lehrkräften und behandeln Fragen des inter- und intraschulischen Umgangs mit Heterogenität. Hierbei werden auch Aspekte der Leistungsbeurteilung und individuellen Förderung von Schüler*innen thematisiert. Als erstes zu studierendes, erziehungswissenschaftliches Modul in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen dienen vor allem das an die Vorlesung gebundene Tutorium sowie das Seminar dazu, in Prinzipien und Begründungen für wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen einzuführen sowie entsprechende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln. Damit werden zugleich fachübergreifende soziale (Kooperation, zielgruppenbezogene Darstellungs- und Vermittlungsformen) und methodische Kompetenzen (netzbasierte Informationssuche) gefördert.</p>	
Lernergebnisse	

## Die Studierenden

- können wissenschaftliches Wissen und Alltagswissen hinsichtlich der Aussagekraft und Relevanz für professionelles Handeln voneinander unterscheiden sowie elementare Formen wissenschaftlichen Arbeitens und Argumentierens anwenden,
- können wissenschaftliche Literatur fach- und sachgerecht recherchieren sowie verschiedene Textsorten voneinander unterscheiden und auch selbst anfertigen,
- sind in der Lage, pädagogische Grundbegriffe zu erläutern und in Theoriekonzepte einzuordnen,
- kennen die gesellschaftlichen Funktionen von Schule und sind sich der historischen Bedingtheit von Schulstrukturen bewusst,
- verfügen über ein grundlegendes Wissen zur aktuellen Struktur und zu den rechtlichen Grundlagen des allgemeinen Bildungssystems,
- kennen wesentliche Dimensionen von Heterogenität und empirische Befunde zu ihrer Bedeutung für schulische Lernprozesse und -ergebnisse,
- können Aufgaben und Kompetenzen von Lehrkräften beschreiben und sie unter dem Aspekt von Heterogenität und Lehrenden-Gesundheit reflektieren,
- sind fähig, Erkenntnisse der empirischen Schul- und Unterrichtsforschung für die Identifizierung von Problemfeldern in der Schule zu nutzen und hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Lehrer\*innenberuf einzuordnen.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Einführung in Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule	P	30 h/2 SWS Vorlesung 15 h/1 SWS Tutorium	75 h
2	S		Heterogenität und Lehrer*innenberuf	P	30 h/2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Die Studierenden hören eine der Einführungsvorlesungen des Moduls, außerdem können sie zwischen angebotenen Seminaren aus dem Themenfeld „Heterogenität und Lehrer*innenberuf“ wählen.						

4		Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	Organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Klausur	90 Min.	1	100%	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			7/14			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat + Folien (R) oder Poster + Handout (P) oder andere workload-äquivalente Studienleistungen (Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben)			R: ca. 20 Min. P: DIN A0 o. A1	2	

5		LP-Zuordnung
---	--	--------------

Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1 inkl. Tutorium	1,5 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2,5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
Summe LP		7 LP

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r / FB	Prof. Dr. Sabine Gruehn	Institut für Erziehungswissenschaft am Fachbereich 06

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelor für die Lehrämter G, HRSGe und 2F BA	
Modultitel englisch	Basics of Education and School	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introduction to basic questions of education and school	
	LV Nr. 2: Diversity and teaching profession	

<b>9</b>	<b>LZV-Vorgaben</b>	
Fachdidaktik (LP)		Modul gesamt: –
Inklusion (LP)		Modul gesamt: –

<b>10</b>	<b>Sonstiges</b>	
	Im Modul werden in Anlehnung an die LZV inklusionsorientierte Fragestellungen thematisiert. Das Modul kann auch über zwei Semester gestreckt und/oder im 3. FS studiert werden.	

EOP: Eignungs- und Orientierungspraktikum

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Bildungswissenschaften</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Bachelor)</b>
<b>Modul</b>	<b>Eignungs- und Orientierungspraktikum</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>EOP</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	2.
Leistungspunkte (LP)	7 LP
Workload (h) insgesamt	210 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Zielsetzung des Moduls: Das Eignungs- und Orientierungspraktikum dient der Beobachtung und dem Kennenlernen ausgewählter schulischer Praxisfelder und der Vielfalt der Aufgaben des Lehrer*innenberufs unter expliziter Berücksichtigung relevanter Dimensionen eines inklusiven Schulsystems. Auf der Basis theoretischer Kenntnisse und der Erfahrungen aus der Praxisphase leistet das Modul zudem einen Beitrag zur kritischen Reflexion der Eignungsfrage sowie der Überprüfung des Berufswunsches. So soll die kritisch-analytische Auseinandersetzung mit der Schulpraxis und die Grundlegung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium ermöglicht werden.</p> <p>Einbindung in das Curriculum: Im Modul werden zentrale Kompetenzbereiche aus den anderen bildungswissenschaftlichen Modulen in ihrer Bandbreite aufgenommen, miteinander in Beziehung gesetzt und durch die Anbindung an die Praxis für den berufsbiografischen Professionalisierungsprozess nutzbar gemacht. Dieses Modul dient auch der Vermittlung grundlegenden Wissens für das anschließende Berufsfeldpraktikum und das Praxissemester und bietet zudem Anschlussstellen für die jeweiligen fachdidaktischen Studien.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Wesentliche Inhalte des EOP (Begleitveranstaltung und Praxisphase) beziehen sich auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• berufsbiografische Professionalisierungsprozesse,</li> <li>• die Gestaltung von Schule und Unterricht (bspw. Fragen der Inklusion, Begleitung von pädagogischen Prozessen und didaktische Gestaltung von Lehr-Lernprozessen in heterogenen Gruppen, Formen und Ausgestaltung multiprofessioneller Kooperation, Bildungs- und Erziehungsaufträge der Einrichtungen und Akteur*innen, Organisationsformen),</li> <li>• Formen und Verfahrensweisen wissenschaftlicher Beobachtung.</li> </ul> <p>Die Bearbeitung dieser Inhalte erfolgt nach dem didaktischen Prinzip des Forschenden Lernens. Die Studierenden entwickeln eigene Fragestellung auf der Grundlage von theoretischen Vorüberlegungen und schulpraktischen Erfahrungen, sie werten die in der Schulpraxis gewonnenen Eindrücke theoriebasiert aus und reflektieren diese.</p>	
Lernergebnisse	



Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit,

- die Komplexität eines inklusiven schulischen Handlungsfelds aus einer professions- und systemorientierten Perspektive zu erkunden und auf die Schule bezogene Praxis- und Lernfelder wahrzunehmen und zu reflektieren,
- die Methode der Beobachtung zunehmend sicherer und reflektierter in den verschiedenen schulischen Handlungsfeldern anzuwenden,
- erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen herzustellen,
- erste eigene pädagogische Handlungsmöglichkeiten zu erproben und vor dem Hintergrund der gemachten Erfahrung die Studien- und Berufswahl zu reflektieren und
- den Aufbau und die Ausgestaltung ihres Studiums und der eigenen professionellen Entwicklung für den Lehrer\*innenberuf in einem inklusiven Schulsystem reflektiert mitzugestalten.

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Praktikumsseminar	P	30 h/2 SWS	30 h
2	P		Praktikum	P		150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Es bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den angebotenen Praktikumsseminaren innerhalb des Moduls.						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	Organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit in Form einer theoriebasierten Eignungs- und Praxisreflexion	Ca. 12 Seiten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			7/14		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
-	-			-	-

<b>5 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2 (Praktikum)	0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	6 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP		7 LP

<b>6 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine

Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Studierenden müssen während des Praktikumsaufenthalts 30 Wochenstunden für das Praktikum aufwenden (inkl. Vorbereitungszeit u.a.), wovon sie ca. 20 Wochenstunden in der Praktikumschule anwesend sein müssen.

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte*r / FB	Dr. Henrik Streffer und Dr. Jutta Walke	Institut für Erziehungswissenschaft am Fachbereich 06

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelor für die Lehrämter G, HRSGe und 2F BA	
Modultitel englisch	Aptitude and First School Experience	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Course accompanying internship	
	LV Nr. 2: Internship	

<b>9</b>	<b>LZV-Vorgaben</b>	
Fachdidaktik (LP)		Modul gesamt: –
Inklusion (LP)		Modul gesamt: –

<b>10</b>	<b>Sonstiges</b>
	Die Durchführung des Moduls hat grundsätzlich nach den Maßgaben der „Ordnung für die Durchführung der Praktikumsmodule im Rahmen der Bachelorstudiengänge gemäß Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz LABG) in der aktuell gültigen Fassung zu erfolgen.

BFP: Berufsfeldpraktikum

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Bildungswissenschaften</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Bachelor)</b>
<b>Modul</b>	<b>Berufsfeldpraktikum</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>BFP</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	4.
Leistungspunkte (LP)	6 LP
Workload (h) insgesamt	180 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Zielsetzung des Moduls Ziel: des Moduls ist eine reflektierende Aufarbeitung von Erfahrungen in einem pädagogischen oder fachlich einschlägigen Praxisfeld. Die Praxisphase wird in einem Arbeitszusammenhang durchgeführt, der entweder in einem multiprofessionellen Kooperationsverhältnis zu Schulen steht oder ein außerschulisches pädagogisches bzw. fachbezogenes Praxisfeld repräsentiert. Ziel des Moduls ist es nicht nur, erneut die Berufswahl zu überprüfen, sondern auch ein Verständnis für das künftige Arbeiten in multiprofessionellen Teams im Kontext Schule zu entwickeln. Das Modul kann zudem berufliche Alternativen zum Lehrer*innenberuf aufzeigen.</p> <p>Einbindung in das Curriculum: Im Modul werden zentrale Kompetenzbereiche aus den anderen bildungswissenschaftlichen Modulen in ihrer Bandbreite aufgenommen und durch die Anbindung an eine außerschulische Praxis miteinander vernetzt und punktuell vertieft. Dieses Modul knüpft an den Erkenntnissen des EOP an, führt den berufsbiografischen Professionalisierungsprozess fort und dient auch der Vermittlung grundlegenden Wissens für das anschließende Praxissemester. Es bietet zudem Anschlussstellen für die jeweiligen fachdidaktischen Studien.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Durch Hospitation, Erkundung und Mitwirkung an den Arbeitsaufgaben von institutionenspezifischen Professionen erarbeiten sich die Studierenden die Grundlagen für eine kritische Analyse des Berufsfeldes. In der Begleitveranstaltung werden verschiedene Möglichkeiten der Erschließung, Dokumentation und Aufbereitung der praktischen Erfahrungen erarbeitet. In diesem Rahmen werden Ansätze der Analyse von Organisation und Institutionen und/oder theoretische Konzepte pädagogischer Professionalität behandelt. Die Bearbeitung der Inhalte des Moduls erfolgt nach dem didaktischen Prinzip des Forschenden Lernens. Die Studierenden entwickeln eigene Fragestellung auf der Grundlage von theoretischen Vorüberlegungen und praktischen Erfahrungen, sie werten die in der Praxis gewonnenen Eindrücke aus und reflektieren diese.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verfügen über theoretische und methodische Grundlagen der Analyse von pädagogischen Institutionen, Praxen und Professionen unter expliziter Berücksichtigung relevanter Dimensionen inklusiver Pädagogik,</li> </ul>	

- verfügen über theoretische und methodische Grundlagen der professionsbezogenen Selbstreflexion,
- kennen Alternativen zum Lehrer\*innenberuf und können Praxiserfahrungen konstruktiv auf ihre eigene Studien- und Berufsperspektive beziehen,
- sind in der Lage, eine bewusste Entscheidung über die Fortsetzung ihres Bildungs- und Studiengangs nach dem Bachelorabschluss sowie ihre Fach- und Berufswahl zu treffen,
- kennen Verfahren der Hospitation, der Beobachtung, der Erkundung und können sie unter bestimmten Fragestellungen durchführen, dokumentieren und darstellen.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Praktikumsseminar	P	30 h/2 SWS	10 h
2	P		Praktikum	P		140 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Es bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den angebotenen Praktikumsseminaren innerhalb des Moduls.						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	Organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Schriftliche Praxisreflexion als Element des PePe-Portfolios	Ca. 6 Seiten	1	0%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			0% (unbenotet)		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
–	–		–	–	

5		LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2 (Praktikum)	0 LP	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP	
Studienleistung/en	–	–	
Summe LP		6 LP	

6		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

Regelungen zur Anwesenheit	Für einen Tag im Praktikum werden i. d. R. 7 Arbeitsstunden angesetzt. Bei einer 5-Tage-Woche müssen die Studierenden damit i.d.R. 35 Stunden für das Praktikum aufwenden.
----------------------------	--

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte*r / FB	Dr. Jutta Walke und Dr. Andreas Feindt	Institut für Erziehungswissenschaft am Fachbereich 06

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelor für die Lehrämter G, HRSGe und 2F BA	
Modultitel englisch	Vocational Field Experience	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Course accompanying internship	
	LV Nr. 2: Internship	

<b>9</b>	<b>LZV-Vorgaben</b>	
Fachdidaktik (LP)		Modul gesamt: –
Inklusion (LP)		Modul gesamt: –

<b>10</b>	<b>Sonstiges</b>
	Die Durchführung des Moduls hat grundsätzlich nach den Maßgaben der „Ordnung für die Durchführung der Praktikumsmodule im Rahmen der Bachelorstudiengänge gemäß Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz LABG) in der aktuell gültigen Fassung zu erfolgen. Es wird empfohlen, das Modul im Anschluss an die Module EBS und EOP zu studieren. Es ist möglich, das Berufsfeldpraktikum im 3. oder 5. Semester durchzuführen. Das Praktikum sollte nicht im 6. Semester durchgeführt werden, da der Nachweis über das absolvierte Praktikum bis zur Bewerbung zum Master of Education vorliegen muss. Das Modul beinhaltet einen mindestens vierwöchigen Praktikumsaufenthalt (140 h). Nachgewiesene berufliche Tätigkeiten sowie fachpraktische Tätigkeiten nach § 5 Absatz 6 LZV können nach Anrechnung durch die Hochschule gemäß § 9 LZV an die Stelle des Moduls BFP treten.